Dezernat V/VI **23.08.2020**

Sitzung Kreisausschuss am 26.08.2020

Tischvorlage zu TOP 2.2.1

Dringlichkeitschbeschluss:
Rhein-Kreis Neuss unterstützt Ausstattungsoffensiven von Bund und Land NRW an Schulen:

- **Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW vom 28.7.2020**
- **Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und in Regionen in NRW vom 21.7.2020**

1. **Sachverhalt**

Das NRW-Schulministerium hat die Verteilung der Mittel aus dem Ausstattungsprogramm für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an die Schulträger mit Runderlass vom 28.07.2020 bekanntgegeben. Für die Lehrkräfte an den zwölf Kreisschulen im Rhein-Kreis Neuss stehen insgesamt max. **350.500 Euro** zur Verfügung (sh. Anlage 2).

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Das Land Nordrhein-Westfalen stattet demnach als erstes Bundesland alle seine Lehrkräfte, die rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen, mit digitalen dienstlichen Endgeräten aus. Dafür stellt die Landesregierung 103 Millionen Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind alle Schulträger von öffentlichen Schulen sowie von Ersatzschulen. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Endgeräte berechnet sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger im jeweiligen Einzugsbereich. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu max. 500 Euro pro mobiles Endgerät: Dazu zählen Laptops, Notebooks und Tablets. Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Lehrkräften für die Dauer ihres Dienstes zur Verfügung gestellt.

Zuvor, am 22.7.2020, war bereits die Förderrichtlinie zur digitalen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern (**Sofortausstattungsprogramm**) mit besonderem Bedarf in Kraft gesetzt worden. Ziel dieser Richtlinie ist die Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können, mit digitalen Endgeräten auszustatten. Ferner können aus dem Förderprogramm die Erstellung professioneller Online-Lehr-Angebote (technische Werkzeuge sowie notwendige Software) erfolgen.

Der Fördersatz beträgt hier **90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**. Die Zuwendungsempfänger können Zuwendungen bis zur Höhe des ihnen zugewiesenen Budgets aus Anlage 1 zur Richtlinie erhalten. Auf die Kreisschulen in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss entfallen daher max. **521.956,84 Euro**. Bei der Verteilung der Mittel auf die Schulträger wurden die Schülerzahl sowie soziale Faktoren berücksichtigt (sh. Anlage 3).

Förderfähig sind mobile Endgeräte (ausgenommen Smartphones) inkl. Zubehör für Schülerinnen und Schüler mit dem o. g. Bedarf bis zu einem Gesamtpreis i. H. v. 500 € (zuwendungsfähige Ausgaben). Darüberhinausgehende Kosten sowie der **Eigenanteil i. H. v. mindestens 10 v.H.** müssen vom Schulträger getragen werden. Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Schulträger können die Mittel ab sofort bei den Bezirksregierungen (Geschäftsstellen Gigabit.NRW) beantragen. Die Mittel aus den Förderrichtlinien sind von den Schulträgern bis zum **31. Dezember 2020** abzurufen und zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.1.2021 zu führen.

Insgesamt investieren Bund, Land und Kommunen rund 350 Millionen Euro in die Digitalisierung der Schulen in NRW sowie für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich die Digitalisierungs- und Ausstattungsoffensive an Schulen durch Bund und Land NRW. Unbeschadet der Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Zuständigkeit für Landesbedienstete und ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht, will der Rhein-Kreis Neuss die Förderprogramme intensiv nutzen und mit eigenen Finanzmitteln in Höhe von rund 343.000 Euro unterstützen, um bestmöglich digitales Lernen und Lehren zu ermöglichen und Schüler und Lehrkräfte an den zwölf Kreisschulen zukunftsorientiert auszustatten (s. Anlage 1). Gerade auch die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig digitale Kompetenzen und digitale Ausstattungen in den Schulen sind.

Zeitkritisch ist u.a. der Verbrauch der Fördermittel bis zum **31.12.2020**; daher müssen die Beschaffungen möglichst schnell erfolgen. Es bestehen jetzt schon Lieferengpässe bei Herstellern, die sich durch die bundesweit gleichzeitig erfolgenden Beschaffungen von mobilen Endgeräten für Schulen weiter zuspitzen werden. Die Kreisverwaltung beabsich-

tigt daher zur Beschleunigung, die Beschaffungen über den ITK-Warenkorb (gemeinsamer Einkaufsverbund der Verbandsmitglieder) zu tätigen bzw. sich ggf. an erforderliche, gemeinsame ITK-Ausschreibungen zu beteiligen. Abstimmungen mit der ITK Rheinland sind bereits erfolgt.

Für die Beschaffung und Vergabe der schulgebundenen rund 1.600 mobilen Endgeräte wurden nach einer Bedarfsabfrage bei den Schulleitungen Konzepte von V/40 und VI/ZS4 erstellt. Die Ausstattungen sollen daher nach untenstehenden Maßgaben erfolgen:
Die Berufsschulen einerseits sowie die Förderschulen andererseits sollen zukunftsorientiert und jeweils einheitlich mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden, die der bisherigen Standardisierung entsprechen und in die IT-Infrastruktur des Kreises integriert werden können.

Kohärent werden die neuen, mobilen Endgeräte mit den Investitionen in die bisherige IT-Infrastruktur der Kreisschulen (digitale Tafeln, interaktive Beamer, Dokumentenkameras usw.) verbunden, um **bestmöglich digitales Lernen und Lehren in der Schule und von zu Hause (Homeschooling/E-Learning) zu ermöglichen.**

Das Amt 40 geht im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms für benachteiligte Schüler davon aus, dass jedem fünften Schüler (Faustregel 20 v.H. pro Schule) ein schulgebundenes, mobiles Endgerät leihweise zur Verfügung gestellt werden muss, da sie aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Elternhauses bislang nicht auf solche Endgeräte zugreifen konnten. Dies würde bereinigt rechnerisch einen Bedarf von 792 Geräten für die Kreisschulen entsprechen. Da der tatsächliche Bedarf derzeit nur geschätzt werden kann, will der Rhein-Kreis Neuss die max. Förderhöhe und Gerätemenge gemäß Förderrichtlinie von insgesamt **1.043** mobilen Endgeräten beschaffen. Die Schüler in den vier Berufsbildungszentren werden vorzugsweise mit einem Schulnotebook ausgestattet; die Schüler an den acht Förderschulen erhalten iPads mit Pencil.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden die Lehrkräfte im Berufsbildungszentrum Weingartstraße bereits 2019 mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Das eingesetzte Thinkpad (Convertible/Mischung aus Laptop und iPad) hat sich bewährt und soll nun einheitlich als Standardgerät den Lehrkräften an den Berufsbildungszentren im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrkräfte an den Förderschulen erhalten iPads mit Pencil. Insgesamt müssen noch **543** Lehrkräfte ausgestattet werden.

Wie den Richtlinien zu entnehmen ist, sind Sachausgaben für die Administration, die Wartung, den Support und den Betrieb der mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben nicht förderfähig. Insbesondere die personellen Mehrbelastungen bei ZS 4 für diese Aufgaben können noch nicht beziffert werden. Aktuell gibt es auf Bundesebene Verhandlungen zur Ausgestaltung einer pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung von Administratoren. Wie eine Umsetzung auf Landesebene gestaltet werden kann, ist laut LKT NW derzeit noch nicht absehbar (sh. Anlage 4). Der Rhein-Kreis Neuss spricht sich für eine unmittelbare Unterstützung der Kommunen aus diesen Mitteln als Schulträger aus, da dies eine dauerhafte Mehrbelastung darstellt (sh. Anlage 5).

3. **Finanzierung:**

Die Anträge auf Förderung der Ausstattung von benachteiligten Schülern und Lehrkräften sollen kurzfristig gestellt werden. Die rund 343.000 Euro, die der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der vorgenannten Förderrichtlinien als Eigenleistung in die Digitalisierungs- und Ausstattungsoffensive seiner Kreisschulen investieren will, sollen aus dem laufenden Haushalt aktiviert werden:

52.061,00 Euro aus der Schulpauschale
30.927,18 Euro stellen die Schulen zur Verfügung
260.000,00 Euro aus investiven Hochbaumaßnahmen der Gebäudewirtschaft
342.988,18 Euro

Der Anteil der Eigenleistungen des Kreises kann sich durch ggf. erforderliche Ausschreibungsergebnisse noch geringfügig ändern. Die Kostenberechnungen basieren auf den aktuellen Preislisten des ITK-Warenkorbes, aus dem vorzugsweise die Beschaffungen erfolgen sollen.

Zusätzliche Einsparungen erfolgen mittelfristig durch den Wegfall von Leasingkosten für den ersatzlosen Abbau von PC-Desktops (insbesondere Lehrer-PC) in den Kreisschulen, da diese jetzt mit einem mobilen Endgerät für Schule und für zu Hause ausgestattet werden. Erste Gespräche mit den Schulen haben bereits stattgefunden.

4. **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss fasst gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:
Um digitales Lehren und Lernen in den Kreisschulen zu verbessern, unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die Ausstattungsoffensiven von Bund und Land NRW. Der Kreisausschuss stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung nach § 83 GO i.H.v. rund 343.000 Euro zu. Der entstehende Mehraufwand wird aus dem Gesamthaushalt gedeckt.

5. **Anlagen:**

Tabelle Berechnung Fördersummen und Eigenleistungen **(Anlage 1)**
Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW - RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.07.2020 **(Anlage 2)**
Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und Regionen in NRW - RdErl. des Mininteriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020 **(Anlage 3)**
Rundschreiben LKT NRW Nr. 711/20 **(Anlage 4)**
Schreiben an Landkreistag NRW **(Anlage 5)**
Vergabekonzept Amt 40 **(Anlage 6)**

Anlage 1

Förderung + Eigenleistung Endgeräte für bedürftige Schüler - Rhein-Kreis Neuss

Maximale Fördermittel:	521.956,84 €
Maximale Förderung je Endgerät:	500,00 €
Förderfähige Endergeräte:	1043
Anzahl Berufsschulschüler:	549
Anzahl Förderschulschüler:	243
Gesamtanzahl Schüler	792

Kosten Lenovo ThinkPad E15 Schulnotebook: 660,52 €
Kosten iPad 10,2", 128GB, Wi-Fi + Stift (über ITK Kunden-EK Preis): 498,20 €

Mögliche zusätzl. iPads: 251

Schulnotebook & iPad + Endgerätepool

Alle bedürftige Berufsschulschüler/innen erhalten vorzugsweise ein Schulnotebook. Bedürftige Förder-schulschüler/innen erhalten ein iPad 128 GB + Stift

Restfördermittel werden über einen Endgeräte Pool (iPad 128 GB + Stift) ausgeschöpft

Gesamtanzahl an gerförderten Endgeräten + zusätzl. iPads:	1043
Beschaffungskosten Berufsschulschüler:	362.624,82 €
Beschaffungskosten Förderschulschüler:	121.061,66 €
Beschaffungskosten zustätzliche 251 iPads:	125.047,23 €
Gesamt Beschaffungskosten:	608.733,70 €
Gesamt zuwendungsfähige Kosten:	520.610,80 €
Genutzte Fördermittel nach 90/10 Regel:	468.549,72 €
Geschätzte Investition Kreis / Eigenanteil:	140.183,98 €

Notizen

<-- Aktuell ist dies die von ZS4 empfohlene Variante. Zusätzlich zum geschätzen Bedarf von 792 geförderten Endgeräten werden 251 iPads angeschafft, die den Schulen für benachteiligte Schülerrinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden.

Förderung + Eigenleistung Endgeräte für Lehrer - Rhein-Kreis Neuss

Maximale Fördermittel:	350.500,00 €
Maximale Förderung je Endgerät:	500,00 €
Förderfähige Endergeräte:	701
Anzahl Berufsschullehrer:	391
Anzahl Förderschullehrer:	281
Gesamtanzahl Lehrer:	672
Gesamtanzahl Lehrer (ohne BWI):	543

Kosten Lenovo ThinkPad Yoga X390 Convertible: 1.274,07 €
Kosten iPad 10,2", 128GB, Wi-Fi + Stift (über ITK Kunden-EK Preis): 498,20 €

Es wurden bereits Endgeräte vor dem 16.03.2020 angeschafft und sind <-- somit nicht förderfähig sind.

Convertible & iPad:

Alle Berufsschullehrer erhalten ein Lenovo Yoga X390. Förderschullehrer erhalten ein iPad 128 GB + Stift

Gesamtanzahl an gerförderten Endgeräten:	543
Beschaffungskosten Berufsschullehrer:	333.805,29 €
Beschaffungskosten Förderschullehrer:	139.993,11 €
Gesamt Beschaffungskosten:	473.798,40 €
Genutzte Fördermittel:	270.994,20 €
Geschätzte Investition Kreis / Eigenanteil:	202.804,20 €

Notizen

<-- Aktuell ist dies die von ZS4 empfohlene Variante.
281 Lehrkräfte an Förderschulen erhalten ein iPad inkl. Pencil. 262 Lehrkräfte an Berufsschulen erhalten Lenovo Thinkpads.

Geschätze Gesamtinvestition Kreis / Eigenanteil: 342.988,18 €

Anlage 2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Zu BASS 11-02

Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 28.07.2020 - 411-6.08.01-157707

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Lehrkräften zur dienstlichen Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Lehrkräftezahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs beträgt vier Jahre.

6.2 Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

6.3 Der Schulträger stellt den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Dezember 2020 nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Anschlussregelung

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 - ist zu beachten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Förderrichtlinie.

Verteilung der Mittel
für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte

(Stand: 15.07.2020)

Schulträger	Budget
Land Nordrhein-Westfalen	154.000,00
Stadt Düsseldorf	2.926.000,00
Stadt Duisburg	2.532.500,00
Stadt Essen	2.742.000,00
Stadt Krefeld	1.233.500,00
Stadt Leverkusen	923.000,00
Stadt Mönchengladbach	1.404.500,00
Stadt Mülheim an der Ruhr	867.000,00
Stadt Oberhausen	938.500,00
Stadt Remscheid	640.500,00
Stadt Solingen	885.000,00
Stadt Wuppertal	1.808.500,00
Stadt Bonn	1.819.500,00
Stadt Köln	5.500.500,00
Stadt Aachen	957.500,00
Stadt Bottrop	568.500,00
Stadt Gelsenkirchen	1.482.000,00
Stadt Münster	1.657.000,00
Stadt Bielefeld	1.734.000,00
Stadt Bochum	1.683.500,00
Stadt Dortmund	3.041.500,00
Stadt Hagen	1.112.000,00
Stadt Hamm	977.500,00
Stadt Herne	803.000,00
Kreis Mettmann	403.500,00
Rhein-Kreis Neuss	350.500,00
Kreis Viersen	295.000,00
Kreis Kleve	304.500,00
Kreis Wesel	469.500,00
Rhein-Erft-Kreis	353.000,00
Kreis Euskirchen	160.500,00
Oberbergischer Kreis	244.000,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	102.500,00
Rhein-Sieg-Kreis	380.500,00
Städteregion Aachen	624.500,00
Kreis Düren	166.500,00
Kreis Heinsberg	281.000,00
Kreis Borken	354.500,00

Kreis Coesfeld	201.000,00
Kreis Steinfurt	427.000,00
Kreis Warendorf	179.000,00
Kreis Lippe	374.000,00
Kreis Gütersloh	488.500,00
Kreis Herford	283.500,00
Kreis Höxter	106.500,00
Kreis Minden-Lübbecke	246.500,00
Kreis Paderborn	276.000,00
Märkischer Kreis	430.500,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	251.000,00
Hochsauerlandkreis	283.000,00
Kreis Olpe	148.500,00
Kreis Siegen-Wittgenstein	210.000,00
Kreis Soest	282.000,00
Kreis Unna	368.000,00
Kreis Recklinghausen	516.000,00
Stadt Neuss	688.500,00
Stadt Bocholt	340.000,00
Stadt Gladbeck	361.000,00
Stadt Recklinghausen	546.000,00
Stadt Castrop-Rauxel	309.500,00
Stadt Iserlohn	396.000,00
Stadt Lünen	367.000,00
Stadt Witten	412.500,00
Stadt Olfen	55.500,00
Stadt Werther	15.000,00
Gemeinde Stemwede	35.500,00
Gemeinde Hüllhorst	75.000,00
Stadt Porta Westfalica	147.500,00
Gemeinde Eslohe	40.000,00
Stadt Meschede	108.500,00
Stadt Dinslaken	290.500,00
Stadt Voerde	115.000,00
Gemeinde Schermbeck	65.500,00
Gemeinde Hünxe	56.500,00
Stadt Haan	129.000,00
Stadt Heiligenhaus	141.000,00
Stadt Hilden	138.000,00
Stadt Mettmann	142.500,00
Stadt Ratingen	328.500,00
Stadt Velbert	312.500,00
Stadt Wülfrath	86.500,00
Stadt Erkrath	184.500,00
Stadt Geldern	171.000,00
Gemeinde Issum	14.500,00
Gemeinde Kerken	16.000,00

Stadt Kevelaer	115.000,00
Stadt Straelen	52.500,00
Gemeinde Wachtendonk	12.000,00
Gemeinde Weeze	15.500,00
Stadt Grevenbroich	302.000,00
Stadt Kaarst	185.500,00
Gemeinde Jüchen	96.000,00
Stadt Dormagen	292.500,00
Stadt Meerbusch	230.000,00
Stadt Korschenbroich	112.500,00
Gemeinde Rommerskirchen	18.500,00
Gemeinde Brüggen	55.000,00
Gemeinde Grefrath	41.500,00
Stadt Kempen	148.500,00
Stadt Nettetal	155.000,00
Gemeinde Schwalmtal	112.500,00
Stadt Tönisvorst	105.000,00
Stadt Viersen	281.000,00
Stadt Willich	191.000,00
Gemeinde Bedburg-Hau	20.000,00
Stadt Goch	110.500,00
Stadt Kalkar	65.000,00
Stadt Kleve	241.000,00
Gemeinde Kranenburg	16.500,00
Gemeinde Uedem	12.500,00
Stadt Kamp-Lintfort	174.500,00
Stadt Moers	460.000,00
Stadt Rheinberg	126.500,00
Stadt Xanten	59.000,00
Stadt Neukirchen-Vluyn	104.000,00
Gemeinde Alpen	33.500,00
Gemeinde Sonsbeck	7.500,00
Gemeinde Rheurdt	7.500,00
Stadt Emmerich am Rhein	111.500,00
Stadt Isselburg	22.000,00
Stadt Rees	100.500,00
Stadt Wesel	258.000,00
Stadt Hamminkeln	78.500,00
Stadt Burscheid	30.500,00
Stadt Hückeswagen	58.500,00
Stadt Langenfeld	197.000,00
Stadt Leichlingen	118.500,00
Stadt Monheim am Rhein	215.500,00
Stadt Radevormwald	77.500,00
Stadt Wermelskirchen	132.500,00
Stadt Bedburg	91.000,00
Stadt Bergheim	271.500,00

Stadt Elsdorf	55.000,00
Stadt Kerpen	286.500,00
Stadt Erftstadt	176.500,00
Stadt Euskirchen	227.000,00
Stadt Bad Münstereifel	83.000,00
Gemeinde Weilerswist	81.500,00
Stadt Zülpich	92.500,00
Gemeinde Blankenheim	10.500,00
Gemeinde Dahlem	9.000,00
Gemeinde Hellenthal	18.000,00
Gemeinde Kall	17.000,00
Stadt Mechernich	111.000,00
Gemeinde Nettersheim	8.500,00
Stadt Schleiden	51.000,00
Stadt Brühl	209.000,00
Stadt Frechen	171.500,00
Stadt Hürth	278.500,00
Stadt Wesseling	111.000,00
Stadt Pulheim	276.500,00
Stadt Bergneustadt	77.500,00
Stadt Gummersbach	189.000,00
Gemeinde Nümbrecht	94.500,00
Gemeinde Marienheide	65.500,00
Gemeinde Morsbach	31.500,00
Gemeinde Reichshof	76.000,00
Stadt Waldbröl	113.000,00
Stadt Wiehl	102.500,00
Stadt Bergisch Gladbach	569.500,00
Stadt Wipperfürth	85.000,00
Gemeinde Lindlar	92.500,00
Gemeinde Odenthal	83.000,00
Stadt Overath	122.500,00
Stadt Rösrath	102.500,00
Gemeinde Engelskirchen	75.500,00
Gemeinde Kürten	82.000,00
Gemeinde Alfter	29.500,00
Stadt Sankt Augustin	260.000,00
Stadt Bornheim	232.500,00
Gemeinde Eitorf	87.500,00
Stadt Hennef	254.000,00
Stadt Bad Honnef	80.500,00
Stadt Königswinter	143.500,00
Stadt Lohmar	127.500,00
Stadt Meckenheim	112.000,00
Gemeinde Much	61.000,00
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	63.500,00
Stadt Niederkassel	147.000,00

Stadt Rheinbach	119.000,00
Gemeinde Ruppichteroth	14.000,00
Stadt Siegburg	211.500,00
Gemeinde Swisttal	55.000,00
Stadt Troisdorf	350.000,00
Gemeinde Wachtberg	46.000,00
Gemeinde Windeck	61.000,00
Stadt Alsdorf	195.000,00
Stadt Baesweiler	120.500,00
Stadt Eschweiler	218.500,00
Stadt Herzogenrath	230.500,00
Stadt Monschau	17.000,00
Gemeinde Roetgen	11.500,00
Gemeinde Simmerath	20.500,00
Stadt Stolberg	231.500,00
Stadt Würselen	125.000,00
Gemeinde Aldenhoven	20.500,00
Stadt Düren	385.000,00
Gemeinde Hürtgenwald	14.500,00
Stadt Jülich	118.500,00
Gemeinde Kreuzau	50.000,00
Gemeinde Langerwehe	68.000,00
Stadt Linnich	13.000,00
Gemeinde Merzenich	14.500,00
Gemeinde Niederzier	22.500,00
Stadt Nideggen	11.500,00
Gemeinde Nörvenich	14.000,00
Gemeinde Titz	18.500,00
Gemeinde Vettweiß	10.500,00
Stadt Erkelenz	220.500,00
Gemeinde Gangelt	14.000,00
Stadt Geilenkirchen	91.500,00
Stadt Heinsberg	81.000,00
Stadt Hückelhoven	184.500,00
Gemeinde Niederkrüchten	15.500,00
Gemeinde Selfkant	9.000,00
Stadt Übach-Palenberg	114.500,00
Gemeinde Waldfeucht	21.500,00
Stadt Wegberg	93.500,00
Stadt Ahaus	175.500,00
Stadt Gronau	204.500,00
Stadt Stadtlohn	124.500,00
Stadt Vreden	124.000,00
Gemeinde Heek	44.000,00
Gemeinde Legden	12.500,00
Gemeinde Südlohn	13.500,00
Gemeinde Schöppingen	9.500,00

Stadt Ahlen	250.000,00
Stadt Beckum	147.000,00
Stadt Ennigerloh	25.500,00
Stadt Oelde	118.500,00
Stadt Sendenhorst	23.500,00
Stadt Borken	213.000,00
Stadt Rhede	62.000,00
Gemeinde Raesfeld	22.500,00
Gemeinde Reken	39.000,00
Gemeinde Heiden	10.500,00
Gemeinde Velen	39.000,00
Stadt Coesfeld	178.500,00
Stadt Dülmen	170.000,00
Stadt Billerbeck	34.500,00
Stadt Gescher	57.000,00
Gemeinde Rosendahl	17.000,00
Stadt Werne	109.500,00
Gemeinde Ascheberg	47.000,00
Gemeinde Senden	98.500,00
Stadt Drensteinfurt	51.500,00
Stadt Selm	95.000,00
Stadt Lüdinghausen	111.500,00
Gemeinde Nordkirchen	57.000,00
Stadt Greven	180.000,00
Gemeinde Havixbeck	62.000,00
Gemeinde Saerbeck	63.000,00
Gemeinde Nottuln	51.500,00
Stadt Telgte	103.000,00
Stadt Haltern am See	153.000,00
Stadt Herten	231.000,00
Stadt Datteln	111.500,00
Stadt Oer-Erkenschwick	102.000,00
Stadt Dorsten	274.500,00
Stadt Marl	335.500,00
Stadt Waltrop	173.000,00
Stadt Steinfurt	191.500,00
Stadt Emsdetten	144.000,00
Stadt Rheine	355.500,00
Gemeinde Altenberge	18.500,00
Gemeinde Metelen	11.000,00
Gemeinde Neuenkirchen	55.500,00
Gemeinde Nordwalde	58.000,00
Gemeinde Wettringen	11.500,00
Stadt Horstmar	12.000,00
Gemeinde Laer	13.000,00
Stadt Ochtrup	117.500,00
Stadt Lengerich	81.500,00

Gemeinde Ladbergen	9.000,00
Gemeinde Lienen	10.000,00
Gemeinde Mettingen	37.500,00
Gemeinde Recke	30.500,00
Gemeinde Westerkappeln	14.500,00
Gemeinde Hopsten	21.500,00
Stadt Ibbenbüren	231.000,00
Gemeinde Lotte	20.500,00
Stadt Hörstel	79.000,00
Stadt Tecklenburg	61.000,00
Stadt Warendorf	205.500,00
Gemeinde Everswinkel	39.500,00
Stadt Sassenberg	52.000,00
Gemeinde Beelen	10.000,00
Stadt Harsewinkel	132.500,00
Gemeinde Ostbevern	46.000,00
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	117.000,00
Stadt Büren	73.500,00
Stadt Lichtenau	32.500,00
Stadt Salzkotten	91.000,00
Bad Wünnenberg, Stadt	50.000,00
Gemeinde Augustdorf	36.000,00
Stadt Blomberg	87.500,00
Stadt Detmold	359.500,00
Stadt Lage	133.500,00
Stadt Lügde	31.500,00
Stadt Horn-Bad Meinberg	79.500,00
Stadt Schieder-Schwalenberg	13.500,00
Gemeinde Schlangen	14.500,00
Stadt Borgholzhausen	12.500,00
Stadt Halle	64.500,00
Gemeinde Steinhagen	107.500,00
Stadt Versmold	38.000,00
Stadt Bünde	211.500,00
Stadt Enger	107.500,00
Stadt Herford	305.000,00
Gemeinde Hiddenhausen	80.000,00
Gemeinde Kirchlengern	21.000,00
Stadt Löhne	174.000,00
Gemeinde Rödinghausen	53.000,00
Stadt Spenge	69.500,00
Stadt Beverungen	63.500,00
Stadt Brakel	71.500,00
Stadt Bad Driburg	62.000,00
Stadt Höxter	118.500,00
Stadt Marienmünster	7.000,00
Stadt Nieheim	30.000,00

Stadt Steinheim	62.000,00
Stadt Barntrup	45.500,00
Stadt Lemgo	162.500,00
Stadt Oerlinghausen	80.500,00
Stadt Bad Salzuflen	230.500,00
Gemeinde Extertal	44.000,00
Gemeinde Dörentrup	12.000,00
Gemeinde Kalletal	39.000,00
Gemeinde Leopoldshöhe	88.000,00
Stadt Lübbecke	107.000,00
Stadt Espelkamp	29.000,00
Stadt Preußisch Oldendorf	38.000,00
Stadt Rahden	91.500,00
Stadt Minden	425.500,00
Stadt Bad Oeynhausen	200.500,00
Gemeinde Hille	85.000,00
Stadt Petershagen	103.500,00
Stadt Bad Lippspringe	62.000,00
Stadt Paderborn	798.000,00
Gemeinde Altenbeken	13.000,00
Stadt Delbrück	151.500,00
Gemeinde Borchen	54.000,00
Gemeinde Hövelhof	65.000,00
Stadt Warburg	134.000,00
Stadt Gütersloh	461.000,00
Gemeinde Herzebrock	57.500,00
Gemeinde Langenberg	42.000,00
Stadt Rheda-Wiedenbrück	250.000,00
Stadt Rietberg	140.000,00
Stadt Verl	123.000,00
Stadt Altena	81.500,00
Stadt Plettenberg	99.500,00
Stadt Werdohl	70.500,00
Gemeinde Herscheid	11.000,00
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	8.500,00
Stadt Halver	81.500,00
Stadt Kierspe	82.500,00
Stadt Lüdenscheid	313.500,00
Stadt Meinerzhagen	54.000,00
Stadt Neuenrade	37.500,00
Gemeinde Schalksmühle	37.000,00
Stadt Arnsberg	298.500,00
Stadt Balve	34.500,00
Stadt Sundern	105.000,00
Stadt Warstein	84.000,00
Stadt Brilon	89.500,00
Stadt Winterberg	45.500,00

Stadt Medebach	10.000,00
Stadt Olsberg	81.000,00
Stadt Hallenberg	6.500,00
Stadt Marsberg	65.500,00
Stadt Breckerfeld	8.500,00
Stadt Ennepetal	103.000,00
Stadt Gevelsberg	127.500,00
Stadt Hattingen	213.500,00
Stadt Herdecke	81.000,00
Stadt Schwelm	88.500,00
Stadt Sprockhövel	40.500,00
Stadt Wetter	97.500,00
Stadt Menden	188.500,00
Stadt Schwerte	201.000,00
Stadt Hemer	149.000,00
Stadt Geseke	106.000,00
Stadt Lippstadt	308.500,00
Gemeinde Anröchte	13.000,00
Stadt Erwitte	52.500,00
Stadt Rüthen	45.000,00
Gemeinde Bestwig	14.000,00
Stadt Schmallenberg	94.000,00
Stadt Attendorn	88.500,00
Stadt Drolshagen	17.500,00
Gemeinde Finnentrop	48.500,00
Gemeinde Kirchhundem	17.000,00
Stadt Lennestadt	124.000,00
Stadt Olpe/Biggesee	112.500,00
Gemeinde Wenden	70.000,00
Stadt Hilchenbach	35.500,00
Stadt Siegen	498.500,00
Gemeinde Burbach	63.500,00
Stadt Freudenberg	60.500,00
Stadt Kreuztal	143.500,00
Gemeinde Neunkirchen	52.000,00
Stadt Netphen	81.000,00
Gemeinde Wilnsdorf	84.500,00
Gemeinde Ense	39.000,00
Gemeinde Lippetal	61.000,00
Gemeinde Möhnesee	33.500,00
Gemeinde Bad Sassendorf	23.500,00
Stadt Soest	274.000,00
Gemeinde Welver	14.000,00
Stadt Werl	129.000,00
Gemeinde Wickede	34.000,00
Stadt Kamen	190.000,00
Stadt Unna	317.500,00

Stadt Bergkamen	193.500,00
Stadt Fröndenberg/Ruhr	91.500,00
Gemeinde Bönen	79.000,00
Gemeinde Holzwickede	82.500,00
Stadt Bad Berleburg	80.000,00
Gemeinde Erndtebrück	21.000,00
Gemeinde Inden	22.500,00
Stadt Wassenberg	85.000,00
Stadt Heimbach	5.500,00
Stadt Vlotho	90.000,00
Stadt Bad Laasphe	41.500,00
Gemeinde Wadersloh	38.500,00
Stadt Borgentreich	8.500,00
Stadt Willebadessen	38.500,00
Xanten, Schulverband Realschule	38.500,00
Leverkusen, Schulverband Berufsb.Schulen	58.500,00
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	32.500,00
Bergisch Gladbach, Berufsschulverband	102.500,00
Simmerath, Förderschulverband	5.500,00
Gangelt, Schulverband der Realschule	36.500,00
Schleiden, Förderschulzweckverband	16.500,00
Siegburg, Volkshochschul-Zweckverband	11.500,00
Bünde, Gesamtschulverband	69.500,00
Niederzier, Schulverb. Niederz./Merzen.	46.500,00
Langenfeld, Zweckverband Gesamtschule	60.500,00
Goch,Zweckverband Ges.schule Mittelkreis	49.500,00
Kreuztal, Schulzweckverband	14.000,00
Westerkappeln, Schulzweckverband Lotte-W	37.500,00
Medebach, Schulzweckverb.Medeb.-Hallenb.	34.500,00
Schöppingen,Schulzweckverb.Horstm.-Schöp	29.000,00
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	12.500,00
Legden, Schulzweckverb. Legden Rosendahl	23.500,00
Ennigerloh,Schulzweckv.Beckum-Ennigerl.	55.000,00
Anröchte,Schulzweckverb.SK Anrö./Erwitte	31.500,00
Kreuzau, Schulzweckverb.Kreuzau/Nideggen	33.500,00
Straelen,Schulzweckverb.SK Straelen/Wach	35.500,00
Monschau,Schulzweckverb.Mon/Simm/Hürtgen	66.000,00
Blankenheim, Schulzw. Blankenheim/Netter	32.000,00
Aldenhoven,Schulzweckverb. Aldenh.-Linn.	29.000,00
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	101.000,00
Lengerich, Schulzweckverb.Lenger./Teckl.	23.000,00
Heinsberg, Gesamtschulzweckverb.Heinsb.	32.500,00
Köln, Landschaftsverband Rheinland	1.183.000,00
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	982.000,00
Köln, Landschaftsverband Rheinland	17.000,00
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	23.500,00
Münster, Landwirtschaftskammer NRW	42.000,00

Hagen, Schornsteinfegerinnung	5.000,00
Düren, Gymnasialverwaltungsrat	34.500,00
Gütersloh, Kuratorium Evang.Stift.Gymn.	39.500,00
Hilchenbach, Verein.Stifte Geseke-Keppel	27.500,00
Köln,Deutscher Braunkohlen-Indus.-Verein	5.000,00
Bielefeld,v.Bodelschw. Stift.(Stift.Gym)	49.000,00
Köln, LOGOS e.V.	2.500,00
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	2.000,00
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	6.500,00
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	3.500,00
Hamburg, DAA Wirtschaftschule GmbH	22.500,00
Paderborn, Bildungswerkstatt Altenbeken	2.500,00
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	500,00
Kerpen, Anna-Hermann-Schule gGmbH	7.500,00
Bonn, Otto-Kühne-Schule GmbH	30.500,00
Gütersloh, Bertelsmann AG	8.500,00
Iserlohn, Schulgesellschaft Seilersee	9.500,00
Paderborn,Zentrum Informat.Verarb.Berufe	40.000,00
Köln, Verein Fachschule des Möbelhandels	11.500,00
Bielefeld, Ev. Johanneswerk e.V.	4.500,00
Grefrath, Liebfrauensch. Mülhausen gGmbH	41.500,00
Kerpen,Provinzialat d.Salvatorianerinnen	20.500,00
Jülich, Deutsche Ordensprovinz	32.500,00
Dülmen, Privatsch.Schloß Buldern GmbH	14.500,00
Ibbenbüren, Alfons Ahlers	32.500,00
Münster, Timmermeister GmbH	5.000,00
Bielefeld, Schule Am Möllerstift GmbH	34.000,00
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	27.000,00
Brakel, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	25.000,00
Kerpen, Präha Bildungszentrum Horrem	4.500,00
Dortmund,Berufsfachsch.f.Gymnastik gGmbH	6.000,00
Kalletal,OWL gemeinn.Priv.schulgesellsch	17.000,00
Essen, Dore-Jacobs-Berufskolleg gGmbH	7.000,00
Kierspe, Trägerverein der freien Schule	5.500,00
Bielefeld,Arbeiterwohlfahrt östl. Westf.	22.500,00
Bad Berleburg, Wittgensteiner Kliniken	2.500,00
Essen, Franz Sales Schule gGmbH	9.000,00
Düsseldorf, Siemens AG	4.500,00
Aachen, Amos-Comenius-Schule Aachen GmbH	11.000,00
Hürtgenwald, Gemeinn. Schulg. Franziskus	24.000,00
Köln, bm-gesellschaft f. bild. in medien	12.000,00
Leverkusen, Currenta GmbH & Co. OHG	17.500,00
Delmenhorst, IWK-Inst. f. Weiterbildung	16.500,00
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	16.500,00
Siegen, DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	3.500,00
Köln, MW Malteser Werke gGmbH	117.000,00
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	4.500,00

Bad Oeynhausen, ESTA-Bildungswerk gGmbH	3.500,00
Köln,Internat. Friedensschule Köln gGmbH	28.000,00
Senden, KOSMOS-Bildung gGmbH	14.500,00
Köln,Gemeinnütz.Gesellsch.TÜV Rheinl.mbH	20.500,00
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	11.500,00
Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	19.000,00
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	8.000,00
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	21.000,00
Hückeswagen,BK Hückesw.Berg.Untern.gGmbH	6.500,00
Hürth, Rhein-Erft-Akademie GmbH	7.500,00
Bielefeld, Kolping/BAJ Berufskolleg GbR	17.500,00
Ibbenbüren, FSTL GmbH	6.000,00
Dresden, AFBB gGmbH	10.000,00
Köln, B & P GmbH	26.000,00
Köln, SBH-Gesellsch.f.priv.Schulen GmbH	18.500,00
Düsseldorf,Berufskol.d.Bauwirtsch. gGmbH	9.500,00
Essen, RheinRuhrErsatzschulen gGmbH	17.500,00
Köln, BilinGO gGmbH	3.500,00
Essen, Wirtschaftskolleg Weststadt gGmbH	8.500,00
Hennef,Rhein-Sieg-Akad.-Kunstkoll. gGmbH	15.000,00
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	9.000,00
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	25.000,00
Duisburg, BISA gGmbH	6.500,00
Unna, Werkstatt Kreis Unna GmbH	24.500,00
Bonn, Priv. Ernst-Kalkuhl-Gym GmbH	28.000,00
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	5.000,00
Bochum, Wirtschaftskolleg Bochum gGmbH	8.000,00
Sendenhorst, Montessori-Schule gGmbH	12.000,00
Rheinberg, International School of Life	5.000,00
Lotte, Friedrich Krüger Stiftung	9.500,00
Dorsten, Stiftung St. Ursula	52.000,00
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbh	4.000,00
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	5.000,00
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	2.500,00
Moers,SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arb.	3.500,00
Issum,Lern-u.Lebensw.Facettenreich gGmbH	7.000,00
Drensteinfurt,Tagesklinik Walstedde GmbH	5.500,00
Bielefeld,MontessoriSchuleBielefeld gGmb	2.500,00
Dresden, Semper Schulen NRW gGmbH	16.500,00
Köln, CAPS Privatschul gGmbH	7.000,00
Hamburg, DAA Deutsche Ang.-Akademie GmbH	4.000,00
Köln, Ludwig Fresenius Schulen Westfalen	10.000,00
Siegburg, Instit.f.päd. Diagn. gGmbH	9.000,00
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	1.000,00
Berlin,dreleins Innovative Pädagogik gG	2.000,00
Mönchengladbach, Textilakademie gGmbH	6.000,00
Bielefeld,Verein z.Ausb.v.Gymnastiklehr.	4.500,00

Essen, BIF-Bildung Lützowstr.	2.000,00
Solingen, Fachsch.Süßwarenwirtsch.e.V.	9.000,00
Bad Honnef, Landschulheim GmbH & Co.KG	23.500,00
Lüdinghausen, Internatsverein e.V.	24.000,00
Mettingen, Verein der Schulfreunde e.V.	43.500,00
Büren, Mauritiusgymnasium e.V.	28.500,00
Dortmund, Verein Gaststättengewerbe	12.500,00
Dortmund,Rudolf Steiner Berufskolleg e.V	8.500,00
Lippstadt, Schulverein Schloß Overhagen	18.500,00
Bad Laasphe, Schulverein Wittgenstein	26.500,00
Werther, Schulverein Werther	28.500,00
Hamm, Landschulheim Schl.Heessen e.V.	22.500,00
Bochum, Informationsz. Immobilienwirt.	17.500,00
Köln, Rheinische Akademie gGmbH	23.500,00
Unna, Lebenszentrum Königsborn	6.500,00
Borken, Montessori e.V.	15.000,00
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	10.000,00
Düsseldorf, International School	55.500,00
Köln, Verein Freie Schule Köln e. V.	6.500,00
Wuppertal, Ita Wegman Bildungszentr.e.V.	9.500,00
Köln,Verein z. Förd. Jugend-u.Erw.-Bild.	30.000,00
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	4.000,00
Hagen,Schulverein Freie Evang.Schule e.V	22.000,00
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	16.000,00
Lippstadt, Initiative für Jugendhilfe	46.500,00
Wuppertal, Freie Schule e.V.	1.500,00
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	9.000,00
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	14.000,00
Paderborn,Regenbogen Bildungswerkst.e.V.	18.000,00
Wesel, Montessori-Verein Wesel e.V.	2.000,00
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	20.500,00
Dorsten,Montessori-Schule Dorsten/Lembec	6.500,00
Coesfeld,Arbeitskr.Integr.Montess.Schule	6.500,00
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzberg e.V.	1.000,00
Porta Westfalica, Erzieherkolleg Malche	3.500,00
Euskirchen,Schul-u.Kindergartenv.Beth-El	7.500,00
Neunkirchen-Seelsch.,Franziskus-Sch.e.V.	12.000,00
Solingen, Spektrum Bild.-u.Dialogv. e.V.	10.500,00
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	3.000,00
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	4.500,00
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	15.500,00
Rheinberg, Freie Schule Wesel e. V.	5.500,00
Rüthen,Priv. Schulträgerver. Rüthen e.V.	15.000,00
Lienen, Fr. Waldorfschule Lienen e.V.	6.500,00
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	1.500,00
Kranenburg,EUREGIO-Reals. Kranenburg e.V	5.500,00
Duisburg,Rheinische Dialog u.Bildungsver	2.000,00

Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	1.000,00
Paderborn, ATIW GmbH	13.000,00
Düsseldorf, Verbund der Regionen e.V.	10.500,00
Düsseldorf, Evang. Kirche im Rheinland	238.500,00
Bielefeld, Evangl. Kirche v. Westfalen	253.000,00
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	2.000,00
Herford, Kirchenkreis Herford	47.500,00
Siegen, Kirchenkreis Siegen	32.000,00
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	22.500,00
Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest	7.000,00
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	20.500,00
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	30.500,00
Düsseldorf, Kaiserswerther Diakonie	18.000,00
Hamm,Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V	1.500,00
Iserlohn,Diako.Werk im Ev.Kirchenkr.e.V.	9.000,00
Witten,Diakonisches Bildungsz. BIZ gGmbH	11.000,00
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	60.000,00
Velbert, Diakonissen-Mutterhaus	37.500,00
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	78.500,00
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	42.000,00
Espelkamp, Ludwig-Steil-Hof e.V.	31.000,00
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	10.000,00
Ebersbach, Christl. Jugendwerk Deutschl.	172.500,00
Porta Westfalica, Erz.-Heim Gotteshütte	7.500,00
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	62.000,00
Bad Oeynhausen,Heilanstalt Wittekindshof	68.500,00
Bielefeld,v.Bodelschwinghsche Stiftungen	110.000,00
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	69.500,00
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	104.500,00
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	78.000,00
Gevelsberg, Christl. Bekenntnissch. e.V.	19.500,00
Wilnsdorf,Christlicher Schulverein e. V.	43.500,00
Hilden, Rheinisch-Bergischer-Verein	68.000,00
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	25.500,00
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	70.500,00
Hürth, Landesverband Lebenshilfe	8.000,00
Mettmann, Gemein.Siebten-Tags-Advent.	2.000,00
Köln, Berufsförderungswerk Michaelshoven	22.000,00
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	4.500,00
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	16.500,00
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	48.500,00
Hennef,Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	7.000,00
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	25.000,00
Bielefeld, Evang. Stiftung Ummeln	1.500,00
Paderborn,Christl.Schulv. Paderborn e.V.	8.500,00
Essen, Bistum Essen	215.500,00
Goch, Collegium Augustinianum Gaesdonck	31.000,00

Köln, Erzbistum Köln	939.000,00
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	363.000,00
Münster, Bistum Münster	800.500,00
Paderborn, Erzbischöfl.Generalvikariat	379.000,00
Paderborn, Stiftung Schulen der Brede	47.500,00
Xanten, Kath. Propstelgemeinde St.Viktor	32.000,00
Sendenhorst, Kath. Kirchengem. St.Martin	23.500,00
Essen, Congregatio B.M.V.	54.500,00
Köln, Provinzialat d.Redemptoristen e.V.	40.000,00
München,Deutsche Prov.d.Sales.Don Boscos	33.000,00
Aachen, Domkapitel Aachen	6.500,00
Bestwig, Schwestern d.hl.Maria Magdalena	80.000,00
Meschede, Benediktiner Königsmünster	27.500,00
Werl, St.Ursula-Stift	46.500,00
Mainz, Provinzialat d.Hünfelder Oblaten	31.000,00
Bad Driburg,Missionare v. kostbaren Blut	22.000,00
Würzburg, Mariannhiller Missionare	25.000,00
Mettingen, St.Antoniusverein e.V.	17.000,00
Bielefeld,Stiftung Mariensch.d.Ursulinen	36.000,00
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	58.000,00
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	37.500,00
Ibbenbüren, Cartitasverb. Tecklenb. Land	28.000,00
Rheine, Caritasverband	26.500,00
Arnsberg, Caritasverband	15.000,00
Meschede, Caritasverband	8.500,00
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	34.000,00
Mönchengladbach, Caritasverband	19.000,00
Warendorf, Caritasverband e.V.	40.500,00
Bocholt, Caritasverband	23.500,00
Essen, Kolping Berufsbildungswerk	10.500,00
Ahlen, BK St. Vincenz-Gesellschaft mbH	7.500,00
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	51.000,00
Bonn, Aloisiuskolleg GmbH	27.500,00
Köln, Missionsgesellsch.v.Hl.Geist GmbH	32.000,00
Kall, Werke der Salvatorianer gGmbH	25.000,00
Ahaus,Schwestern der hl.Maria Mag.Postel	20.500,00
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	30.500,00
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	29.500,00
Köln, Josefs-Gesellschaft e.V.	22.000,00
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	15.000,00
Warburg,Jugendhilfe Erzb.Paderborn gGmbH	19.500,00
Dortmund, Sozialdienst kath. Frauen e.V.	15.500,00
Olpe,Gem.Gesellsch.der Franziskanerinnen	39.500,00
Wettringen, Stiftung St.Josefshaus	12.500,00
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	55.500,00
Dortmund,St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	18.000,00
Legau, Don-Bosco-Schulverein e.V.	10.500,00

Wadersloh, Schulverein Johanneum	26.000,00
Stadtlohn, Verein St.Anna Realschule	13.000,00
Essen, Joh.-Kessels-Akademie e.V.	28.500,00
Lippstadt, Marienschule e.V.	55.500,00
Lennestadt, Gymnasium Maria Königin e.V.	33.000,00
Olsberg, Josefsheim gGmbH	13.000,00
Reken, Benediktushof gGmbH	9.000,00
Aachen, Schulstiftung St. Ursula	26.500,00
Borken,Schönstätter Mariensch.Borken e.V	19.000,00
Krefeld, Schulstiftung Marienschule	33.500,00
Paderborn, Sozialdienst kath.Frauen e.V.	21.500,00
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	54.000,00
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	21.000,00
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	19.500,00
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	20.000,00
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	34.500,00
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	52.500,00
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	52.500,00
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	24.500,00
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	34.000,00
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	16.500,00
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	17.000,00
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	18.000,00
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	17.500,00
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	21.000,00
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	17.500,00
Köln, Waldorfschulverein e.V.	25.500,00
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	19.500,00
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	14.000,00
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	22.500,00
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	13.000,00
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	18.500,00
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	25.500,00
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	18.500,00
Haan, Freie Waldorf e.V.	21.000,00
Detmold,Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	17.000,00
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	15.500,00
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	14.000,00
Mönchengladbach,Freie Waldorfschule e.V.	18.500,00
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	17.000,00
Herdecke, Gemeinnütziger Verein	5.500,00
Erftstadt, Waldorfschulverein Voreifel	22.500,00
Sankt Augustin,Waldorfschulverein Sieg-K	19.500,00
Gummersbach,Freie Waldorfschule Oberberg	18.000,00
Dortmund, Freie Waldorfschule	13.000,00
Bonn, Johannes-Schule Bonn e. V.	16.500,00
Gütersloh, Waldorfschulverein	14.000,00

Soest, Hugo-Kükelhaus Waldorfschulverein	14.000,00
Gelsenkirchen,Schulverein Raphael-Schule	12.500,00
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	29.000,00
Witten, Verein Blote-Vogel	15.500,00
Velbert, Windrather Talschule e.V.	17.500,00
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	15.500,00
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	11.500,00
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	13.500,00
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	12.500,00
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V	7.000,00
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	9.000,00
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	18.000,00
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	6.500,00
Rheine, Freie Schule Rheine e.V.	4.500,00
Dortmund, Innungsverb.Dachdeckerhandwerk	9.500,00
Dormagen, Norbert-Gymnasium e.V.	55.500,00
Düsseldorf, Zentralverb. Augenoptiker	7.000,00
Düsseldorf, Stiftg.Erlangg.Hochsch.Reife	13.500,00
Köln, Fördergem. freier Träger e.V.	27.000,00
Zülpich, St. Nikolaus-Stift	21.000,00
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	35.500,00
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	21.500,00
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	3.500,00

4. Begründung

Zur Notwendigkeit der Maßnahme

☐ Zur Unterstützung der Digitalisierung der Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten.

5. Finanzierungsplan

5.1 Gesamtausgaben	
5.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

☐ Für gegebenenfalls über den Förderbetrag hinausgehende Ausgaben stehen im Haushaltsplan des Antragstellers ausreichende Mittel zur Verfügung, Folgelasten werden vom Antragsteller getragen.

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

7.2 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben und keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.

7.3 er sicherstellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

7.4 ihm bekannt ist, dass je mobilem Endgerät maximal 500 Euro gefördert werden und darüberhinausgehende Kosten dementsprechend vom Antragsteller getragen werden.

7.5 mit der Maßnahme nicht vor dem 16.03.2020 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)

1. Antragsteller

Schulträger:	Bezeichnung
Schulträgernummer (falls bekannt):	
Träger:	☐ Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen, sonstige öffentl. Schulen ☐ Ersatzschulen
Anschrift Schulträger:	Straße/ Postleitzahl/ Ort
Auskunft erteilt:	Name/ Tel. (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse

2. Gegenstand der Förderung:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

Durchführungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2020

3. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs	

7.6 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme
☐ nicht berechtigt ist
☐ berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.7 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

7.8 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt-und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte Stelle, mit dem Projekt- und Programmcontrolling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.9 er die Veröffentlichung folgender Projektangaben durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggfls. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.10 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.8 und 7.9 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

7.11 er die Folgekosten übernimmt.

8. Nachweise

Einzureichen sind ausschließlich:

1. Erklärung der Kämmerei bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage
2. Erklärung der unteren Kommunalaufsicht bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage

9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)

(Name, Funktion)

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die in seinem Antrag enthaltenen Angaben subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2034, 2037) sind. Nach § 3 des SubvG ist der Antragsteller verpflichtet der Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (en)

Stand des Formulars: 22.07.2020

Förderung von dienstlichen Endgeräten

Erklärung zur Mittelverwendung der mit Antrag
vom xx.xx.xxxx Registrierungs-Nr. xxxx
zur Förderung beantragten Kosten

Der Antragsteller erklärt, dass er bei der Bereitstellung der förderfähigen Kosten die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beachtet hat. Zusätzlich erklärt er, dass er im Rahmen des Mittelabrufs nur Mittel in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben geltend macht. Andererseits werden Zinsforderungen gem. VV 8.5 zu § 44 LHO AnBestP geltend gemacht.

Die Kosten wurden vom Antragsteller auf der Grundlage von

- ☐ Rechnungen
- ☐ aktuellen Ausschreibungsergebnissen
- ☐ Angeboten gewerblicher Anbieter
- ☐ Internetrecherchen
- ☐ bereits bestehender Rahmenverträge
- ☐ Kostenschätzung nach DIN 276

ermittelt.[1]

☐ Weitergehende Erläuterungen des Antragstellers in Bezug auf die Plausibilisierung der zur Förderung beantragten Kosten sind dieser Erklärung als Anlage beigefügt.[2]

Der Antragsteller versichert, dass ausschließlich Kosten gemäß der Förderrichtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte geltend gemacht werden.

Insbesondere beinhaltet die dem Förderantrag zu Grunde gelegte Kostenschätzung **keine**

1.) Kosten für laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
2.) Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
3.) Fortbildungskosten (ausgenommen Kosten für die technische Unterweisung zu den neu angeschafften dienstlichen Endgeräten)
4.) Kosten für Garantieverlängerungen

[1] Mehrfachnennungen möglich
[2] Nur anzukreuzen, wenn dieser Erklärung eine entsprechende Anlage beigefügt wird
Stand des Formulars: 22.07.2020

Bezirksregierung....

Gegen Empfangsbekenntnis/Per PZU

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen", Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

1. **Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)**

   Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)
2. Empfangsbekenntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

1. Bewilligung:
Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit

vom 16.03.2020 bis 31.12.2020
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ **EUR**
(in Buchstaben: _____ **Euro)**

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 500 Euro pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020: _____ EUR

6. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars.

II.

Nebenstimmungen

1. Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die bis zum 31.12.2020 nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.3, 1.5, 1.6, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

   Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 5.1 und 7.2 der ANBest-P-Corona finden keine Anwendung.

   Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

   a. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände einschließlich der dafür erforderlichen Software sowie über das erforderliche Zubehör frei verfügt werden.

   b. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

   c. Die digitalen Endgeräte sind den Lehrkräften für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nutzungsbedingungen für die dienstlichen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen sowie die Zustimmung der Lehrkräfte zu diesen ist sicherzustellen.

   d. Der Verwendungsnachweis hat mit dem in der Anlage beigefügten, verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss bis zum 31.01.2021 der Bezirksregierung vorgelegt werden.

   e. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

III.

Hinweise

1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
2. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
5. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

6. Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung (...) erhalten Sie hier:

   - Detmold: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz
   - Düsseldorf: https://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html
   - Arnsberg: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php
   - Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html
   - Münster: https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

_____

(Unterschrift)

An die

Bezirksregierung

....

Mittelabruf

1. Angaben zum Mittelabruf	
Aktenzeichen	
Gesamtausgaben	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
Höhe des auszuzahlenden Betrages	

2. Mittelabruf	
Hiermit beantrage ich die anteilige Erstattung der unter Punkt 1 genannten Gesamtausgaben	
Bankverbindung (nur ausfüllen, wenn sich die Kontodaten seit letzter Anforderung geändert haben)	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
BIC	**IBAN**

3. Bestätigung
Gegen den Zuwendungsbescheid und ggfls. gegen die Änderungsbescheide wurde keine Klage erhoben.
_____ Ort/ Datum _____ Unterschrift Zuwendungsempfänger

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

1. Angaben zum Vorhaben	
Aktenzeichen	
Zuwendungsempfänger	
Datum des Zuwendungsbescheids und ggfls. des letzten Änderungsbescheids	

2. Ausgaben	**Lt. Abrechnung**	
	insgesamt	**Davon zuwendungsfähig**
	EUR	EUR
2.1 Ausgaben für mobile Endgeräte		
2.2 Summe		

3. Sachbericht

☐ Zur Unterstützung der Digitalisierung der Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten.

4. Anlagen

☐ Berichtsformular

Weitere Nachweise sind nicht erforderlich

5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde,
- in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land hingewiesen wird,
- alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort/Datum

Unterschrift Zuwendungsempfänger

Berichtsformular *(Dieses Formular wird als Excel-Tabelle geführt.)*

Schule (Name der Schule, Schulnummer und Anschrift)	Wie viele Geräte wurden angeschafft?	Wie viele Lehrer und Lehrerinnen konnten ausgestattet werden?

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine digitale Sofortausstattung. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Zu BASS 11-02

Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 21.07.2020 - 411

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

2.1 Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs. Die Bedingungen zur Förderung von mobilen Endgeräten mit den Mitteln des DigitalPakt Schule nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule vom 16. Mai 2019 finden insoweit keine Anwendung.

2.2 Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote. Förderfähig sind benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Träger von genehmigten Ersatzschulen sowie
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

4.1.1 Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Schülerinnen und Schülern mit Bedarf zur entgeltlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler haben Bedarf, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Die Zuwendungsempfänger entscheiden über die bedarfsgerechte Verteilung in den Schulen.

4.1.2 Anschaffung und Nutzung benötigter technischer Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, Software und notwendige Schulungen, um die zu schaffenden Online-Angebote möglichst als Offene Lernangebote verfügbar zu machen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben

- für die Anschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).
- für benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich zu einer Hälfte aus den Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger, die mit dem Kreissozialindex des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewichtet wurden, in dem sich die einzelnen Schulen des Schulträgers befinden. Zur anderen Hälfte wurden die Mittel nach Schülerzahlen auf die Schulträger verteilt. Der auf die Kreise, Gemeinden und kreisfreien Städten als Schulträger entfallende Anteil wurde innerhalb dieser Gruppe zu einem Viertel nach den erhaltenen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2019 sowie zu drei Viertel nach den Schülerzahlen verteilt. Die Bewilligungsbehörden können auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Schülerzahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

5.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für die angeschafften mobilen Endgeräte und technischen Werkzeuge vier Jahre.

6.2 Es wird sichergestellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können. Eine Zustimmung der Nutzer zu den Nutzungsbedingungen für die schulgebundenen mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ist ebenfalls sicherzustellen.

6.3 Die mit den Fördermitteln erstellten Inhalte werden soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar gemacht.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem DigitalPakt Schule hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3. Die Bezirksregierung Detmold ist die benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Dezember 2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Anschlussregelung

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel ist § 7 Absatz 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zu beachten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen. Beträge, die nicht gemäß den §§ 2 und 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 verwendet wurden, werden in voller Höhe an die benannte Stelle ohne Zinsaufschlag zurückgezahlt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - IC2-0044-1.1.7 - ist zu beachten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Verteilung

Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

„Sofortausstattungsprogramm"

(Stand: 26.06.2020)

Schulträgername	Schulträgerbudget
Stadt Düsseldorf	4.925.791,52 €
Stadt Duisburg	5.323.481,99 €
Stadt Essen	5.499.911,81 €
Stadt Krefeld	2.185.987,88 €
Stadt Leverkusen	1.380.003,34 €
Stadt Mönchengladbach	2.581.458,39 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	1.406.139,74 €
Stadt Oberhausen	1.926.362,51 €
Stadt Remscheid	1.102.052,67 €
Stadt Solingen	1.352.274,91 €
Stadt Wuppertal	3.385.994,82 €
Stadt Bonn	2.750.099,22 €
Stadt Köln	9.065.339,12 €
Stadt Aachen	1.358.817,79 €
Stadt Bottrop	940.713,24 €
Stadt Gelsenkirchen	3.192.451,09 €
Stadt Münster	2.287.903,83 €
Stadt Bielefeld	3.244.834,48 €
Stadt Bochum	3.102.552,69 €
Stadt Dortmund	6.090.886,83 €
Stadt Hagen	2.201.768,69 €
Stadt Hamm	1.697.626,15 €
Stadt Herne	1.557.371,60 €
Kreis Mettmann	510.414,13 €
Rhein-Kreis Neuss	521.956,84 €
Kreis Viersen	405.279,05 €
Kreis Kleve	485.062,41 €
Kreis Wesel	716.144,83 €
Rhein-Erft-Kreis	516.516,24 €
Kreis Euskirchen	258.806,14 €
Oberbergischer Kreis	498.756,07 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	115.953,41 €
Rhein-Sieg-Kreis	731.690,75 €
Städteregion Aachen	1.128.527,53 €
Kreis Düren	353.837,84 €
Kreis Heinsberg	443.204,40 €
Kreis Borken	735.339,22 €
Kreis Coesfeld	354.566,85 €
Kreis Steinfurt	786.483,53 €
Kreis Warendorf	394.803,24 €
Kreis Lippe	652.295,60 €

Kreis Gütersloh	632.121,56 €
Kreis Herford	537.361,90 €
Kreis Höxter	217.525,31 €
Kreis Minden-Lübbecke	562.119,88 €
Kreis Paderborn	564.184,37 €
Märkischer Kreis	766.469,48 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	458.588,48 €
Hochsauerlandkreis	572.489,81 €
Kreis Olpe	214.418,72 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	533.285,85 €
Kreis Soest	505.024,96 €
Kreis Unna	610.530,15 €
Kreis Recklinghausen	1.093.800,55 €
Stadt Neuss	848.904,31 €
Stadt Bocholt	398.762,14 €
Stadt Gladbeck	634.139,14 €
Stadt Recklinghausen	912.605,99 €
Stadt Castrop-Rauxel	532.365,78 €
Stadt Iserlohn	618.174,56 €
Stadt Lünen	622.907,74 €
Stadt Witten	625.540,30 €
Stadt Olfen	70.295,07 €
Stadt Werther	18.341,92 €
Gemeinde Stemwede	46.110,34 €
Gemeinde Hüllhorst	97.424,75 €
Stadt Porta Westfalica	185.305,42 €
Gemeinde Eslohe	63.704,51 €
Stadt Meschede	139.323,31 €
Stadt Dinslaken	405.461,51 €
Stadt Voerde	173.645,33 €
Gemeinde Schermbeck	83.598,13 €
Gemeinde Hünxe	74.947,11 €
Stadt Haan	150.147,88 €
Stadt Heiligenhaus	198.576,36 €
Stadt Hilden	177.140,14 €
Stadt Mettmann	204.593,08 €
Stadt Ratingen	424.061,08 €
Stadt Velbert	462.353,58 €
Stadt Wülfrath	103.004,06 €
Stadt Erkrath	235.445,38 €
Stadt Geldern	204.040,89 €
Gemeinde Issum	20.371,74 €
Gemeinde Kerken	21.714,17 €
Stadt Kevelaer	150.798,96 €
Stadt Straelen	55.068,36 €
Gemeinde Wachtendonk	12.973,81 €
Gemeinde Weeze	23.440,62 €
Stadt Grevenbroich	366.996,48 €
Stadt Kaarst	242.269,16 €
Gemeinde Jüchen	126.208,47 €
Stadt Dormagen	353.024,42 €
Stadt Meerbusch	277.523,04 €

Stadt Korschenbroich	144.713,15 €
Gemeinde Rommerskirchen	24.639,51 €
Gemeinde Brüggen	72.969,63 €
Gemeinde Grefrath	50.686,73 €
Stadt Kempen	172.035,84 €
Stadt Nettetal	211.049,01 €
Gemeinde Schwalmtal	142.205,71 €
Stadt Tönisvorst	140.242,03 €
Stadt Viersen	407.038,62 €
Stadt Willich	215.392,94 €
Gemeinde Bedburg-Hau	31.259,50 €
Stadt Goch	146.690,80 €
Stadt Kalkar	81.507,57 €
Stadt Kleve	335.417,21 €
Gemeinde Kranenburg	24.656,61 €
Gemeinde Uedem	14.698,47 €
Stadt Kamp-Lintfort	246.123,11 €
Stadt Moers	651.998,66 €
Stadt Rheinberg	150.678,11 €
Stadt Xanten	88.462,37 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	141.999,42 €
Gemeinde Alpen	38.517,31 €
Gemeinde Sonsbeck	15.586,13 €
Gemeinde Rheurdt	11.060,25 €
Stadt Emmerich am Rhein	145.382,69 €
Stadt Isselburg	28.159,38 €
Stadt Rees	135.147,33 €
Stadt Wesel	372.684,12 €
Stadt Hamminkeln	105.775,62 €
Stadt Burscheid	39.547,86 €
Stadt Hückeswagen	77.598,78 €
Stadt Langenfeld	260.666,48 €
Stadt Leichlingen	138.411,42 €
Stadt Monheim am Rhein	278.291,82 €
Stadt Radevormwald	101.701,74 €
Stadt Wermelskirchen	150.634,86 €
Stadt Bedburg	132.069,74 €
Stadt Bergheim	403.774,82 €
Stadt Elsdorf	86.342,30 €
Stadt Kerpen	399.936,96 €
Stadt Erftstadt	249.737,66 €
Stadt Euskirchen	287.136,33 €
Stadt Bad Münstereifel	102.399,77 €
Gemeinde Weilerswist	96.602,59 €
Stadt Zülpich	120.136,81 €
Gemeinde Blankenheim	20.805,85 €
Gemeinde Dahlem	12.982,95 €
Gemeinde Hellenthal	20.551,02 €
Gemeinde Kall	22.980,72 €
Stadt Mechernich	139.616,41 €
Gemeinde Nettersheim	14.715,46 €
Stadt Schleiden	75.774,24 €

Stadt Brühl	231.629,83 €
Stadt Frechen	220.300,06 €
Stadt Hürth	315.622,01 €
Stadt Wesseling	144.588,09 €
Stadt Pulheim	307.277,05 €
Stadt Bergneustadt	121.293,17 €
Stadt Gummersbach	276.865,99 €
Gemeinde Nümbrecht	114.856,08 €
Gemeinde Marienheide	87.273,46 €
Gemeinde Morsbach	37.666,14 €
Gemeinde Reichshof	94.610,10 €
Stadt Waldbröl	180.599,01 €
Stadt Wiehl	137.487,61 €
Stadt Bergisch Gladbach	695.746,85 €
Stadt Wipperfürth	118.314,45 €
Gemeinde Lindlar	111.236,04 €
Gemeinde Odenthal	95.180,12 €
Stadt Overath	129.979,65 €
Stadt Rösrath	130.791,48 €
Gemeinde Engelskirchen	92.666,43 €
Gemeinde Kürten	100.011,81 €
Gemeinde Alfter	45.378,93 €
Stadt Sankt Augustin	303.691,76 €
Stadt Bornheim	247.535,23 €
Gemeinde Eitorf	105.036,71 €
Stadt Hennef	288.668,42 €
Stadt Bad Honnef	87.834,96 €
Stadt Königswinter	167.716,44 €
Stadt Lohmar	152.674,12 €
Stadt Meckenheim	119.241,53 €
Gemeinde Much	71.416,82 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	74.935,95 €
Stadt Niederkassel	176.602,86 €
Stadt Rheinbach	133.525,90 €
Gemeinde Ruppichteroth	24.384,50 €
Stadt Siegburg	247.920,16 €
Gemeinde Swisttal	62.204,19 €
Stadt Troisdorf	401.084,34 €
Gemeinde Wachtberg	53.812,22 €
Gemeinde Windeck	85.309,05 €
Stadt Alsdorf	319.272,08 €
Stadt Baesweiler	174.071,15 €
Stadt Eschweiler	327.839,31 €
Stadt Herzogenrath	292.556,85 €
Stadt Monschau	21.370,15 €
Gemeinde Roetgen	16.891,54 €
Gemeinde Simmerath	29.001,31 €
Stadt Stolberg	355.795,55 €
Stadt Würselen	174.259,46 €
Gemeinde Aldenhoven	42.097,47 €
Stadt Düren	604.586,99 €
Gemeinde Hürtgenwald	16.904,34 €

Stadt Jülich	164.087,44 €
Gemeinde Kreuzau	65.740,59 €
Gemeinde Langerwehe	88.826,40 €
Stadt Linnich	20.446,08 €
Gemeinde Merzenich	23.069,12 €
Gemeinde Niederzier	30.730,37 €
Stadt Nideggen	19.940,06 €
Gemeinde Nörvenich	24.279,36 €
Gemeinde Titz	21.643,11 €
Gemeinde Vettweiß	22.319,92 €
Stadt Erkelenz	266.808,70 €
Gemeinde Gangelt	23.407,36 €
Stadt Geilenkirchen	130.208,65 €
Stadt Heinsberg	141.032,46 €
Stadt Hückelhoven	268.795,02 €
Gemeinde Niederkrüchten	30.496,40 €
Gemeinde Selfkant	20.678,94 €
Stadt Übach-Palenberg	142.052,30 €
Gemeinde Waldfeucht	28.183,43 €
Stadt Wegberg	120.225,43 €
Stadt Ahaus	204.874,69 €
Stadt Gronau	259.423,86 €
Stadt Stadtlohn	122.146,87 €
Stadt Vreden	125.085,66 €
Gemeinde Heek	45.317,09 €
Gemeinde Legden	15.586,77 €
Gemeinde Südlohn	16.216,09 €
Gemeinde Schöppingen	12.712,76 €
Stadt Ahlen	323.180,98 €
Stadt Beckum	196.578,51 €
Stadt Ennigerloh	41.541,59 €
Stadt Oelde	142.508,57 €
Stadt Sendenhorst	27.395,21 €
Stadt Borken	250.856,43 €
Stadt Rhede	70.851,22 €
Gemeinde Raesfeld	27.993,31 €
Gemeinde Reken	43.948,90 €
Gemeinde Heiden	15.894,36 €
Gemeinde Velen	44.595,94 €
Stadt Coesfeld	187.777,70 €
Stadt Dülmen	179.263,23 €
Stadt Billerbeck	26.170,89 €
Stadt Gescher	69.611,21 €
Gemeinde Rosendahl	21.061,47 €
Stadt Werne	136.076,07 €
Gemeinde Ascheberg	47.008,67 €
Gemeinde Senden	97.800,82 €
Stadt Drensteinfurt	59.478,49 €
Stadt Selm	147.630,96 €
Stadt Lüdinghausen	119.602,87 €
Gemeinde Nordkirchen	62.907,36 €
Stadt Greven	210.471,26 €

Gemeinde Havixbeck	69.212,50 €
Gemeinde Saerbeck	59.015,59 €
Gemeinde Nottuln	53.338,70 €
Stadt Telgte	104.925,51 €
Stadt Haltern am See	222.456,79 €
Stadt Herten	408.677,26 €
Stadt Datteln	201.388,65 €
Stadt Oer-Erkenschwick	191.186,54 €
Stadt Dorsten	426.395,60 €
Stadt Marl	513.938,18 €
Stadt Waltrop	236.972,67 €
Stadt Steinfurt	224.703,35 €
Stadt Emsdetten	161.854,44 €
Stadt Rheine	440.153,94 €
Gemeinde Altenberge	21.168,56 €
Gemeinde Metelen	15.573,26 €
Gemeinde Neuenkirchen	64.868,09 €
Gemeinde Nordwalde	56.514,83 €
Gemeinde Wettringen	17.446,97 €
Stadt Horstmar	12.579,93 €
Gemeinde Laer	15.094,51 €
Stadt Ochtrup	134.805,70 €
Stadt Lengerich	90.533,37 €
Gemeinde Ladbergen	11.944,85 €
Gemeinde Lienen	17.792,77 €
Gemeinde Mettingen	36.277,34 €
Gemeinde Recke	37.813,01 €
Gemeinde Westerkappeln	24.598,98 €
Gemeinde Hopsten	25.992,42 €
Stadt Ibbenbüren	258.229,49 €
Gemeinde Lotte	31.220,76 €
Stadt Hörstel	86.263,05 €
Stadt Tecklenburg	63.170,30 €
Stadt Warendorf	229.186,53 €
Gemeinde Everswinkel	47.419,49 €
Stadt Sassenberg	59.727,79 €
Gemeinde Beelen	12.966,61 €
Stadt Harsewinkel	158.526,64 €
Gemeinde Ostbevern	54.766,70 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	139.831,98 €
Stadt Büren	92.946,61 €
Stadt Lichtenau	45.695,66 €
Stadt Salzkotten	115.700,21 €
Bad Wünnenberg, Stadt	52.866,34 €
Gemeinde Augustdorf	60.787,62 €
Stadt Blomberg	107.941,97 €
Stadt Detmold	498.284,69 €
Stadt Lage	206.977,11 €
Stadt Lügde	48.571,91 €
Stadt Horn-Bad Meinberg	113.812,35 €
Stadt Schieder-Schwalenberg	21.930,25 €
Gemeinde Schlangen	29.334,93 €

Stadt Borgholzhausen	14.260,34 €
Stadt Halle	72.158,34 €
Gemeinde Steinhagen	104.659,83 €
Stadt Versmold	39.205,93 €
Stadt Bünde	293.842,18 €
Stadt Enger	148.252,54 €
Stadt Herford	463.864,47 €
Gemeinde Hiddenhausen	100.302,31 €
Gemeinde Kirchlengern	32.138,84 €
Stadt Löhne	246.882,60 €
Gemeinde Rödinghausen	65.219,69 €
Stadt Spenge	86.518,52 €
Stadt Beverungen	80.326,80 €
Stadt Brakel	83.924,82 €
Stadt Bad Driburg	83.447,49 €
Stadt Höxter	142.065,84 €
Stadt Marienmünster	10.347,15 €
Stadt Nieheim	35.898,94 €
Stadt Steinheim	81.236,35 €
Stadt Barntrup	65.022,06 €
Stadt Lemgo	215.487,31 €
Stadt Oerlinghausen	107.661,25 €
Stadt Bad Salzuflen	345.069,95 €
Gemeinde Extertal	59.672,58 €
Gemeinde Dörentrup	17.463,47 €
Gemeinde Kalletal	57.344,51 €
Gemeinde Leopoldshöhe	98.202,26 €
Stadt Lübbecke	133.658,30 €
Stadt Espelkamp	42.519,44 €
Stadt Preußisch Oldendorf	52.851,53 €
Stadt Rahden	120.436,73 €
Stadt Minden	582.253,98 €
Stadt Bad Oeynhausen	290.799,07 €
Gemeinde Hille	111.990,86 €
Stadt Petershagen	151.977,50 €
Stadt Bad Lippspringe	93.765,76 €
Stadt Paderborn	1.018.954,27 €
Gemeinde Altenbeken	23.463,56 €
Stadt Delbrück	178.217,61 €
Gemeinde Borchen	53.642,81 €
Gemeinde Hövelhof	75.530,92 €
Stadt Warburg	155.471,68 €
Stadt Gütersloh	494.010,20 €
Gemeinde Herzebrock	70.344,31 €
Gemeinde Langenberg	36.121,68 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	268.326,24 €
Stadt Rietberg	154.445,05 €
Stadt Verl	149.960,35 €
Stadt Altena	111.959,82 €
Stadt Plettenberg	143.478,90 €
Stadt Werdohl	115.696,71 €
Gemeinde Herscheid	13.785,00 €

Anlage 1 - Seite 8 -

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	17.934,67 €
Stadt Halver	113.749,19 €
Stadt Kierspe	122.340,41 €
Stadt Lüdenscheid	448.691,75 €
Stadt Meinerzhagen	67.948,57 €
Stadt Neuenrade	47.940,69 €
Gemeinde Schalksmühle	41.871,94 €
Stadt Arnsberg	387.310,92 €
Stadt Balve	50.053,15 €
Stadt Sundern	131.806,54 €
Stadt Warstein	114.984,79 €
Stadt Brilon	110.095,01 €
Stadt Winterberg	65.594,94 €
Stadt Medebach	17.220,40 €
Stadt Olsberg	65.697,60 €
Stadt Hallenberg	10.412,25 €
Stadt Marsberg	89.955,88 €
Stadt Breckerfeld	17.396,99 €
Stadt Ennepetal	129.220,45 €
Stadt Gevelsberg	173.421,62 €
Stadt Hattingen	355.027,52 €
Stadt Herdecke	118.367,71 €
Stadt Schwelm	157.769,14 €
Stadt Sprockhövel	58.097,79 €
Stadt Wetter	114.160,79 €
Stadt Menden	290.830,39 €
Stadt Schwerte	278.652,72 €
Stadt Hemer	204.332,97 €
Stadt Geseke	144.502,52 €
Stadt Lippstadt	399.320,65 €
Gemeinde Anröchte	20.687,42 €
Stadt Erwitte	61.941,17 €
Stadt Rüthen	61.290,83 €
Gemeinde Bestwig	21.548,93 €
Stadt Schmallenberg	128.916,99 €
Stadt Attendorn	98.484,91 €
Stadt Drolshagen	22.288,17 €
Gemeinde Finnentrop	60.763,43 €
Gemeinde Kirchhundem	20.913,36 €
Stadt Lennestadt	139.727,83 €
Stadt Olpe/Biggesee	132.587,30 €
Gemeinde Wenden	76.444,94 €
Stadt Hilchenbach	44.386,99 €
Stadt Siegen	626.586,42 €
Gemeinde Burbach	64.086,06 €
Stadt Freudenberg	67.091,69 €
Stadt Kreuztal	169.384,87 €
Gemeinde Neunkirchen	62.506,84 €
Stadt Netphen	94.330,32 €
Gemeinde Wilnsdorf	96.901,05 €
Gemeinde Ense	44.790,65 €
Gemeinde Lippetal	77.568,70 €

Anlage 1 - Seite 9 -

Gemeinde Möhnesee	42.867,58 €
Gemeinde Bad Sassendorf	31.241,24 €
Stadt Soest	347.912,45 €
Gemeinde Welver	26.038,78 €
Stadt Werl	172.467,19 €
Gemeinde Wickede	41.329,16 €
Stadt Kamen	295.833,16 €
Stadt Unna	429.575,06 €
Stadt Bergkamen	329.233,83 €
Stadt Fröndenberg/Ruhr	113.946,05 €
Gemeinde Bönen	117.526,46 €
Gemeinde Holzwickede	89.806,00 €
Stadt Bad Berleburg	107.339,05 €
Gemeinde Erndtebrück	27.356,29 €
Gemeinde Inden	25.025,97 €
Stadt Wassenberg	115.482,51 €
Stadt Heimbach	10.196,79 €
Stadt Vlotho	95.955,67 €
Stadt Bad Laasphe	54.173,13 €
Gemeinde Wadersloh	52.901,61 €
Stadt Borgentreich	18.251,40 €
Stadt Willebadessen	46.077,40 €
Xanten, Schulverband Realschule	55.472,71 €
Leverkusen, Schulverband Berufsb.Schulen	141.893,38 €
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	22.493,17 €
Bergisch Gladbach, Berufsschulverband	184.553,98 €
Simmerath, Förderschulverband	4.184,29 €
Gangelt, Schulverband der Realschule	48.488,35 €
Schleiden, Förderschulzweckverband	11.195,93 €
Siegburg, Volkshochschul-Zweckverband	12.879,50 €
Bünde, Gesamtschulverband	88.027,91 €
Niederzier, Schulverb. Niederz./Merzen.	63.741,28 €
Langenfeld, Zweckverband Gesamtschule	80.630,56 €
Goch,Zweckverband Ges.schule Mittelkreis	60.444,31 €
Kreuztal, Schulzweckverband	8.305,75 €
Westerkappeln, Schulzweckverband Lotte-W	47.263,58 €
Medebach, Schulzweckverb.Medeb.-Hallenb.	44.943,98 €
Schöppingen,Schulzweckverb.Horstm.-Schöp	33.017,75 €
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	10.177,25 €
Legden, Schulzweckverb. Legden Rosendahl	20.154,98 €
Ennigerloh,Schulzweckv.Beckum-Ennigerl.	72.363,77 €
Anröchte,Schulzweckverb.SK Anrö./Erwitte	33.347,04 €
Kreuzau, Schulzweckverb.Kreuzau/Nideggen	44.425,74 €
Straelen,Schulzweckverb.SK Straelen/Wach	33.726,17 €
Monschau,Schulzweckverb.Mon/Simm/Hürtgen	87.994,97 €
Blankenheim, Schulzw. Blankenheim/Netter	40.395,35 €
Aldenhoven,Schulzweckverb. Aldenh.-Linn.	39.743,19 €
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	55.020,02 €
Lengerich, Schulzweckverb.Lenger./Teckl.	30.423,17 €
Heinsberg, Gesamtschulzweckverb.Heinsb.	45.772,55 €
Köln, Landschaftsverband Rheinland	641.701,12 €
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	533.311,90 €

Anlage 1 - Seite 10 -

Köln, LOGOS e.V.	687,20 €
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	1.861,51 €
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	9.406,07 €
Hagen, Schornsteinfegerinnung	5.744,49 €
Düren, Gymnasialverwaltungsrat	52.737,28 €
Gütersloh, Kuratorium Evang.Stift.Gymn.	60.687,26 €
Hilchenbach, Verein.Stifte Geseke-Keppel	38.171,12 €
Köln,Deutscher Braunkohlen-Indus.-Verein	1.395,78 €
Bielefeld,v.Bodelschw. Stift.(Stift.Gym)	59.046,77 €
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	6.828,11 €
Hamburg, DAA Wirtschaftschule GmbH	42.100,59 €
Paderborn, Bildungswerkstatt Altenbeken	2.380,63 €
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	1.268,64 €
Kerpen, Anna-Hermann-Schule gGmbH	7.211,54 €
Bonn, Otto-Kühne-Schule GmbH	50.832,83 €
Gütersloh, Bertelsmann AG	12.662,63 €
Iserlohn, Schulgesellschaft Seilersee	8.371,29 €
Paderborn,Zentrum Informat.Verarb.Berufe	44.882,93 €
Köln, Verein Fachschule des Möbelhandels	33.123,11 €
Bielefeld, Ev. Johanneswerk e.V.	11.542,11 €
Grefrath, Liebfrauensch. Mülhausen gGmbH	55.596,44 €
Kerpen,Provinzialat d.SalvatorianerInnen	43.792,65 €
Jülich, Deutsche Ordensprovinz	50.103,34 €
Dülmen, Privatsch.Schloß Buldern GmbH	25.380,35 €
Ibbenbüren, Alfons Ahlers	55.048,82 €
Münster, Timmermeister GmbH	6.892,19 €
Bielefeld, Schule Am Möllerstift GmbH	18.513,48 €
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	13.240,06 €
Brakel, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	9.372,19 €
Kerpen, Präha Bildungszentrum Horrem	5.074,82 €
Dortmund,Berufsfachsch.f.Gymnastik gGmbH	7.381,43 €
Kalletal,OWL gemeinn.Priv.schulgesellsch	13.553,59 €
Essen, Dore-Jacobs-Berufskolleg gGmbH	12.989,00 €
Kierspe, Trägerverein der freien Schule	8.567,50 €
Bielefeld,Arbeiterwohlfahrt östl. Westf.	45.051,80 €
Bad Berleburg, Wittgensteiner Kliniken	1.692,34 €
Essen, Franz Sales Schule gGmbH	18.636,39 €
Düsseldorf, Siemens AG	11.568,12 €
Aachen, Amos-Comenius-Schule Aachen GmbH	11.241,37 €
Hürtgenwald, Gemeinn. Schulg. Franziskus	33.304,67 €
Köln, bm-gesellschaft f. bild. in medien	18.210,84 €
Leverkusen, Currenta GmbH & Co. OHG	81.823,19 €
Delmenhorst, IWK-inst. f. Weiterbildung	15.739,02 €
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	20.981,69 €
Siegen, DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	1.884,99 €
Köln, MW Malteser Werke gGmbH	172.265,12 €
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	2.538,50 €
Bad Oeynhausen, ESTA-Bildungswerk gGmbH	9.473,16 €
Köln,Internat. Friedensschule Köln gGmbH	23.158,69 €
Senden, KOSMOS-Bildung gGmbH	18.395,42 €
Köln,Gemeinnütz.Gesellsch.TÜV Rheinl.mbH	18.851,64 €
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	12.801,76 €

Anlage 1 - Seite 11 -

Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	29.564,00 €
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	9.483,38 €
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	6.872,94 €
Hückeswagen,BK Hückesw.Berg.Untern.gGmbH	7.125,93 €
Hürth, Rhein-Erft-Akademie GmbH	21.634,62 €
Bielefeld, Kolping/BAJ Berufskolleg GbR	30.645,41 €
Ibbenbüren, FSTL GmbH	4.527,59 €
Dresden, AFBB gGmbH	18.142,12 €
Köln, B & P gGmbH	40.957,21 €
Köln, SBH-Gesellsch.f.priv.Schulen GmbH	24.258,21 €
Düsseldorf,Berufskol.d.Bauwirtsch. gGmbH	27.566,69 €
Essen, RheinRuhrErsatzschulen gGmbH	29.056,32 €
Köln, BildnGO gGmbH	8.864,90 €
Essen, Wirtschaftskolleg Weststadt gGmbH	21.177,72 €
Hennef,Rhein-Sieg-Akad.-Kunstkoll. gGmbH	12.991,01 €
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	8.216,81 €
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	25.220,29 €
Duisburg, BISA gGmbH	8.660,48 €
Unna, Werkstatt Kreis Unna GmbH	46.317,34 €
Bonn, Priv. Ernst-Kalkuhl-Gym GmbH	44.295,27 €
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	5.066,48 €
Bochum, Wirtschaftskolleg Bochum gGmbH	13.229,55 €
Sendenhorst, Montessori-Schule gGmbH	11.538,77 €
Rheinberg, International School of Life	1.933,05 €
Lotte, Friedrich Krüger Stiftung	13.582,76 €
Dorsten, Stiftung St. Ursula	99.401,46 €
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbh	5.351,92 €
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	5.478,26 €
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	6.464,79 €
Moers,SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arb.	7.615,05 €
Issum,Lern-u.Lebensw.Facettenreich gGmbH	6.953,29 €
Drensteinfurt,Tagesklinik Walstedde GmbH	3.421,04 €
Bielefeld,MontessoriSchuleBielefeld gGmb	4.347,86 €
Dresden, Semper Schulen NRW gGmbH	15.325,26 €
Köln, CAPS Privatschul gGmbH	6.184,81 €
Hamburg, DAA Deutsche Ang.-Akademie GmbH	4.433,88 €
Köln, Ludwig Fresenius Schulen Westfalen	5.413,05 €
Siegburg, Instit.f.päd. Diagn. gGmbH	12.043,17 €
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	1.393,89 €
Berlin,dreieins Innovative Pädagogik gG	1.124,14 €
Mönchengladbach, Textilakademie gGmbH	16.825,87 €
Bielefeld,Verein z.Ausb.v.Gymnastiklehr.	4.488,12 €
Essen, BIF-Bildung Lützowstr.	7.835,76 €
Solingen, Fachsch.Süßwarenwirtsch.e.V.	31.234,87 €
Bad Honnef, Landschulheim GmbH & Co.KG	32.282,39 €
Lüdinghausen, Internatsverein e.V.	33.644,96 €
Mettingen, Verein der Schulfreunde e.V.	60.956,77 €
Büren, Mauritiusgymnasium e.V.	36.014,71 €
Dortmund, Verein Gaststättengewerbe	21.511,61 €
Dortmund,Rudolf Steiner Berufskolleg e.V	12.794,48 €
Lippstadt, Schulverein Schloß Overhagen	28.937,01 €
Bad Laasphe, Schulverein Wittgenstein	46.300,15 €

Werther, Schulverein Werther	38.046,24 €
Hamm, Landschulheim Schl.Heessen e.V.	15.722,28 €
Bochum, Informationsz. Immobilienwirt.	103.541,50 €
Köln, Rheinische Akademie gGmbH	34.703,68 €
Unna, Lebenszentrum Königsborn	2.735,52 €
Borken, Montessori e.V.	14.071,32 €
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	13.904,53 €
Düsseldorf, International School	48.140,29 €
Köln, Verein Freie Schule Köln e. V.	9.071,06 €
Wuppertal, Ita Wegman Bildungszentr.e.V.	13.911,03 €
Köln,Verein z. Förd. Jugend-u.Erw.-Bild.	71.606,40 €
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	6.871,10 €
Hagen,Schulverein Freie Evang.Schule e.V	38.393,58 €
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	7.976,94 €
Lippstadt, Initiative für Jugendhilfe	59.505,13 €
Wuppertal, Freie Schule e.V.	2.400,89 €
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	7.063,97 €
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	6.307,66 €
Paderborn,Regenbogen Bildungswerkst.e.V.	22.593,83 €
Wesel, Montessori-Verein Wesel e.V.	3.924,68 €
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	15.222,75 €
Dorsten,Montessori-Schule Dorsten/Lembec	7.812,93 €
Coesfeld,Arbeitskr.Integr.Montess.Schule	4.745,49 €
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzberg e.V.	1.920,24 €
Porta Westfalica, Erzieherkolleg Malche	3.263,83 €
Euskirchen,Schul-u.Kindergartenv.Beth-El	12.546,19 €
Neunkirchen-Seelsch.,Franziskus-Sch.e.V.	7.025,18 €
Solingen, Spektrum Bild.-u.Dialogv. e.V.	11.580,75 €
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	4.819,70 €
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	6.409,40 €
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	32.453,55 €
Rheinberg, Freie Schule Wesel e. V.	4.569,03 €
Rüthen,Priv. Schulträgerver. Rüthen e.V.	18.606,68 €
Lienen, Fr. Waldorfschule Lienen e.V.	6.515,31 €
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	2.664,48 €
Kranenburg,EUREGIO-Reals. Kranenburg e.V	5.913,03 €
Duisburg,Rheinische Dialog u.Bildungsver	5.051,95 €
Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	2.085,85 €
Paderborn, ATIW GmbH	39.494,10 €
Düsseldorf, Verbund der Regionen e.V.	45.308,67 €
Düsseldorf, Evang. Kirche im Rheinland	371.241,04 €
Bielefeld, Evangl. Kirche v. Westfalen	396.196,90 €
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	2.442,45 €
Herford, Kirchenkreis Herford	36.757,52 €
Siegen, Kirchenkreis Siegen	45.004,22 €
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	8.558,24 €
Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest	7.853,47 €
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	9.303,83 €
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	36.465,93 €
Düsseldorf, Kaiserswerther Diakonie	42.360,64 €
Hamm,Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V	1.119,08 €
Iserlohn,Diako.Werk im Ev.Kirchenkr.e.V.	16.873,39 €

Witten,Diakonisches Bildungsz. BIZ gGmbH	19.787,32 €
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	48.468,94 €
Velbert, Diakonissen-Mutterhaus	57.557,03 €
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	45.748,88 €
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	42.949,28 €
Espelkamp, Ludwig-Stell-Hof e.V.	26.172,22 €
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	6.313,72 €
Ebersbach, Christl. Jugendwerk Deutschl.	283.605,85 €
Porta Westfalica, Erz.-Heim Gotteshütte	4.864,95 €
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	53.959,50 €
Bad Oeynhausen,Heilanstalt Wittekindshof	45.177,74 €
Bielefeld,v.Bodelschwinghsche Stiftungen	144.461,22 €
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	74.787,47 €
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	184.086,62 €
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	147.742,68 €
Gevelsberg, Christl. Bekenntnissch. e.V.	36.645,59 €
Wilnsdorf,Christlicher Schulverein e. V.	56.667,62 €
Hilden, Rheinisch-Bergischer-Verein	101.460,56 €
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	47.611,74 €
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	110.606,89 €
Hürth, Landesverband Lebenshilfe	11.282,57 €
Mettmann, Gemein.Siebten-Tags-Advent.	2.669,65 €
Köln, Berufsförderungswerk Michaelshoven	43.156,25 €
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	7.433,56 €
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	22.915,48 €
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	89.909,27 €
Hennef,Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	11.206,84 €
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	26.762,60 €
Bielefeld, Evang. Stiftung Ummeln	1.277,16 €
Paderborn,Christl.Schulv. Paderborn e.V.	14.465,78 €
Essen, Bistum Essen	344.778,37 €
Goch, Collegium Augustinianum Gaesdonck	46.701,99 €
Köln, Erzbistum Köln	1.482.380,95 €
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	591.033,28 €
Münster, Bistum Münster	1.102.615,44 €
Paderborn, Erzbischöfl.Generalvikariat	603.170,04 €
Paderborn, Stiftung Schulen der Brede	72.364,64 €
Xanten, Kath. Propsteigemeinde St.Viktor	52.016,65 €
Sendenhorst, Kath. Kirchengem. St.Martin	40.182,76 €
Essen, Congregatio B.M.V.	96.146,85 €
Köln, Provinzialat d.Redemptoristen e.V.	73.580,85 €
München,Deutsche Prov.d.Sales.Don Boscos	57.603,40 €
Aachen, Domkapitel Aachen	10.679,30 €
Bestwig, Schwestern d.hl.Maria Magdalena	132.008,77 €
Meschede, Benediktiner Königsmünster	40.990,85 €
Werl, St.Ursula-Stift	71.043,69 €
Mainz, Provinzialat d.Hünfelder Oblaten	43.321,95 €
Bad Driburg,Missionare v. kostbaren Blut	28.400,56 €
Würzburg, Mariannhiller Missionare	33.904,13 €
Mettingen, St.Antoniusverein e.V.	19.214,63 €
Bielefeld,Stiftung Mariensch.d.Ursulinen	72.300,74 €
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	30.281,59 €

Recklinghausen, Caritasverband e.V.	15.757,17 €
Ibbenbüren, Cartitasverb. Tecklenb. Land	9.331,25 €
Rheine, Caritasverband	8.944,74 €
Arnsberg, Caritasverband	7.054,81 €
Meschede, Caritasverband	4.196,39 €
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	11.871,11 €
Mönchengladbach, Caritasverband	9.108,22 €
Warendorf, Caritasverband e.V.	15.713,61 €
Bocholt, Caritasverband	9.528,61 €
Essen, Kolping Berufsbildungswerk	19.695,28 €
Ahlen, BK St. Vincenz-Gesellschaft mbH	11.132,89 €
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	66.609,57 €
Bonn, Aloisiuskolleg GmbH	48.364,57 €
Köln, Missionsgesellsch.v.Hl.Geist GmbH	47.338,67 €
Kall, Werke der Salvatorianer gGmbH	41.014,22 €
Ahaus,Schwestern der hl.Maria Mag.Postel	26.203,68 €
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	10.858,19 €
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	14.141,80 €
Köln, Josefs-Gesellschaft e.V.	12.545,57 €
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	7.878,01 €
Warburg,Jugendhilfe Erzb.Paderborn gGmbH	12.256,45 €
Dortmund, Sozialdienst kath. Frauen e.V.	25.940,47 €
Olpe,Gem.Gesellsch.der Franziskanerinnen	63.593,49 €
Wettringen, Stiftung St.Josefshaus	6.680,95 €
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	21.129,43 €
Dortmund,St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	13.066,39 €
Legau, Don-Bosco-Schulverein e.V.	5.519,79 €
Wadersloh, Schulverein Johanneum	36.297,85 €
Stadtlohn, Verein St.Anna Realschule	21.383,98 €
Essen, Joh.-Kessels-Akademie e.V.	53.095,47 €
Lippstadt, Marienschule e.V.	89.227,49 €
Lennestadt, Gymnasium Maria Königin e.V.	44.987,79 €
Olsberg, Josefsheim gGmbH	17.332,93 €
Reken, Benediktushof gGmbH	14.292,92 €
Aachen, Schulstiftung St. Ursula	38.782,74 €
Borken,Schönstätter Mariensch.Borken e.V	31.965,17 €
Krefeld, Schulstiftung Marienschule	56.885,95 €
Paderborn, Sozialdienst kath.Frauen e.V.	22.280,29 €
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	44.967,36 €
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	32.496,84 €
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	27.610,21 €
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	27.684,55 €
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	36.503,04 €
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	63.177,86 €
Herne, Schulverein der Hibernaschule	76.700,00 €
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	18.006,66 €
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	15.230,78 €
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	25.736,54 €
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	8.685,56 €
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	26.296,31 €
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	9.607,37 €
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	36.792,43 €

Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	26.459,11 €
Köln, Waldorfschulverein e.V.	33.535,43 €
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	29.347,72 €
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	19.144,47 €
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	39.900,26 €
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	23.777,84 €
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	24.392,37 €
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	31.975,46 €
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	28.262,66 €
Haan, Freie Waldorf e.V.	28.017,85 €
Detmold,Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	22.530,77 €
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	20.563,92 €
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	22.404,25 €
Mönchengladbach,Freie Waldorfschule e.V.	25.864,56 €
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	28.175,68 €
Herdecke, Gemeinnütziger Verein	3.970,48 €
Erftstadt, Waldorfschulverein Voreifel	25.414,86 €
Sankt Augustin,Waldorfschulverein Sieg-K	23.640,30 €
Gummersbach,Freie Waldorfschule Oberberg	28.565,70 €
Dortmund, Freie Waldorfschule	12.583,59 €
Bonn, Johannes-Schule Bonn e. V.	8.805,69 €
Gütersloh, Waldorfschulverein	21.999,13 €
Soest, Hugo-Kükelhaus Waldorfschulverein	16.854,75 €
Gelsenkirchen,Schulverein Raphael-Schule	9.722,34 €
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	52.513,62 €
Witten, Verein Biote-Vogel	24.213,43 €
Velbert, Windrather Talschule e.V.	19.967,47 €
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	15.655,62 €
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	18.639,21 €
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	6.126,23 €
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	17.058,13 €
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V	8.882,93 €
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	12.196,84 €
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	20.203,72 €
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	5.851,14 €
Rheine, Freie Schule Rheine e.V.	3.257,65 €
Dortmund, Innungsverb.Dachdeckerhandwerk	50.660,80 €
Dormagen, Norbert-Gymnasium e.V.	72.741,67 €
Düsseldorf, Zentralverb. Augenoptiker	8.864,90 €
Düsseldorf, Stiftg.Erlangg.Hochsch.Reife	22.131,85 €
Köln, Fördergem. freier Träger e.V.	36.055,68 €
Zülpich, St. Nikolaus-Stift	30.099,60 €
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	14.314,17 €
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	25.303,61 €
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	5.841,21 €
Land Nordrhein-Westfalen	191.534,09 €
Münster, Landwirtschaftskammer NRW	60.356,09 €
AGAPLESION ALLGEMEINES KRANKENHAUS	9.961,97 €
Akademie für Pflegeberufe und Management apm gGmbH	22.250,62 €
Augusta-Kranken-Anstalt gGmbH	10.462,15 €
AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.	51.297,36 €

AWO EN	2.798,86 €
Berufsförderungswerk Hamm GmbH	18.015,11 €
Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH Geschäftsbereich maxQ	34.363,04 €
Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH Geschäftsbereich maxQ	23.017,62 €
Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH	11.542,11 €
Bildungsakademie für Therapieberufe Bestwig gGmbH	12.589,18 €
Bildungsakademie Volmarstein GmbH	6.326,22 €
Canisius Campus Dortmund gGmbH - Kath. Akademie für Gesundheitsberufe	44.569,80 €
Caritasverband Bochum u. Wattenscheid e.V.	3.644,88 €
Caritasververband Arnsberg-Sundern	4.743,75 €
DAA GmbH	6.479,67 €
Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	7.422,16 €
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund e.V.	9.631,01 €
Diakonie in Südwestfalen GmbH	8.600,28 €
Diakonie-Ruhr-Hellweg e.V.	8.517,42 €
Diakonisches Bildungszentrum BIZ gGmbH	14.775,40 €
Dreifaltigkeits-Hospital Lippstadt	3.685,09 €
DRK Kreisverband Bochum e. V.	7.357,25 €
DRK Soziale Dienste Meschede gGmbH	6.872,35 €
DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	4.771,39 €
ESTA-Bildungswerk gGmbH	35.378,44 €
Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V.	7.636,05 €
Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH	3.262,21 €
Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH	5.920,31 €
Ev. Krankenhaus Witten gGmbH	5.988,27 €
Ev. Krankenhausgemeinschaft Herne / Castrop- Rauxel gGmbH	12.759,71 €
Ev. Perthes-Stiftung e.V.	7.717,29 €
Ev. Stiftung Augusta	6.378,81 €
Fachinstitut für Ausbildungsgänge im sozialen Dienstleistungsbereich GmbH & Co KG	2.945,30 €
Fachschule für Physiotherapie Ina Acksel	4.771,39 €
Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) . Geschäftsbereich maxQ.	30.837,44 €
Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke gGmbH	3.514,85 €
GPS Bergkamen GmbH	3.481,57 €
Grone Bildungszentren NRW gGmbH	18.840,23 €
HSK	2.980,05 €
Kath. Bildungszentrum für Gesundheits- und Pflegeberufe gGmbH	14.615,74 €
Kath. Klinikum Bochum	11.069,63 €
Katharinen-Hospital Unna gGmbH	19.397,33 €
Katholische Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH	11.866,18 €
Katholische Kliniken im märkischen Kreis (KKimK)	11.314,33 €
Katholischer Hospitalverbund Hellweg - Katharinenhospital Unna	4.651,67 €
Katholisches Klinikum Bochum	4.927,33 €
Klinikum Dortmund gGmbH	31.915,91 €
Klinikum Hochsauerland	17.150,48 €
KlinikumStadtSoest gGmbH (Tochter der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest)	5.799,48 €

Knappschaftskrankenhaus	3.172,39 €
Ludwig Fresenius Schulen GmbH	108.516,08 €
Lwl Klinik Dortmund	8.225,03 €
LWL Klinik Marsberg	4.865,38 €
LWL-Klinik Lippstadt und Warstein	7.370,18 €
Marien Gesellschaft Siegen gGmbH Kreisklinikum Siegen gGmbH	11.486,68 €
Märkische Kliniken GmbH - Klinikum Lüdenscheid	11.248,93 €
Märkische Seniorenzentren GmbH	29.103,33 €
Martin-Luther-Krankenhaus gGmbH	5.264,82 €
NRW BSW e.V.	683,88 €
PTA-Fachschule Westf.-Lippe e.V.	30.239,19 €
Seniroenhilfe SMMP gGmbH	8.034,70 €
St. Elisabeth Gruppe GmbH Kath. Kliniken Rhein-Ruhr	59.687,06 €
St. Josefs- und St. Elisabeth-Hospital gGmbH	4.859,84 €
Stadt Hamm	4.520,16 €
Städt. Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH	4.561,30 €
TÜV NORD Bildung gGmbH	53.392,77 €
Universitätsklinikum Knappschafts-Krankenhaus Bochum GmbH	11.272,12 €
Verein zur Förderung einer anthroposophisch orientierten Aus- und Fortbildung für Altenpflege e.V.	5.131,85 €
WBS Training Schulen gGmbH	9.171,33 €
Werkstatt im Kreis Unna GmbH	4.414,14 €
Westfälisches Ausbildungsinstitut Gesundheitsberufe Lünen e. V.	5.533,21 €
MKK Mühlenkreiskliniken (AöR)	23.277,88 €
apm gGmbH, Akademie für Pflegeberufe und Management	36.374,83 €
Lukas-Krankenhaus Bünde	4.563,00 €
Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.	8.906,10 €
Ev. Klinikum Bethel gGmbH	36.185,43 €
Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH	15.393,11 €
Barmherzige Brüder Trier gGmbH	8.667,95 €
diakonis - FsA - Stiftung Diakonissenhaus	8.385,03 €
Dorothea C. Erxleben Schule GbR	5.357,61 €
Evangelisches Klinikum Bethel	4.558,24 €
Diakonie Stiftung Salem gGmbH	12.254,76 €
Ev. Johanneswerk gGmbH	12.763,08 €
Evangelisches Johanneswerk gGmbH	8.449,04 €
St. Johannisstift Paderborn	8.118,57 €
DAA Deutsche Angestellten-Akademie Zweigstellenverbund Westfalen	28.653,96 €
Katholische Hospitalvereinigung Ostwestfalen gem. GmbH	6.241,29 €
Grone Bildungszentren NRW GmbH	2.496,31 €
IN VIA Akademie/ Meinwerk-Institut gGmbH	4.089,81 €
Kolping-Bildungszentren gGmbH	22.995,16 €
St. Johannisstift Ev. Krankenhaus GmbH	6.226,27 €
MZG/ Karl-Hansen-Klinik GmbH	8.973,16 €
Klinikum Bielefeld	3.927,10 €
Klinikum Lippe	1.280,16 €
Stiftung Nazareth	12.272,19 €
EvKB	1.472,66 €
Klinikum Detmold	2.624,32 €
Schulen für Pflegeberufe Herford-Lippe GmbH	28.291,48 €

St. Vincenz-Krankenhaus GmbH	14.772,14 €
Medischulen gGmbH	4.600,89 €
ZAB Zentrale Akademie für Berufe im Gesundheitswesen GmbH	22.991,13 €
Allgemeines Aus- und Weiterbildungsinstitut Deutschland GmbH	1.082,56 €
Savita gGmbH	7.995,76 €
Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH Wuppertal	23.373,35 €
Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH	3.923,14 €
Alexianer Krefeld GmbH	5.207,40 €
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH	10.024,12 €
Universitätsklinikum Düsseldorf	27.418,12 €
AWO Kreisverband Essen e.V.	10.024,12 €
AWO Kreisverband Oberhausen e.V.	17.252,43 €
Kreis Wesel, Der Landrat	13.121,32 €
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.	7.673,63 €
Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH	3.600,21 €
BiG-Bildungsinstitut	1.905,99 €
Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe GmbH	25.862,63 €
Katholisches Karl-Leisner Klinikum	8.212,54 €
Helios Universitätsklinikum Wuppertal	24.220,72 €
Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe im Rhein-Kreis Neuss	3.165,23 €
Rheinland Klinikum Neuss GmbH	12.250,61 €
Kaiserswerther Diakonie	66.145,58 €
Bildungszentrum Niederrhein	4.158,99 €
BNZW GbR	11.422,57 €
Bildungszentrum Velbert e.V.	3.359,61 €
GFO Kliniken Niederrhein	6.384,93 €
Bergische Diakonie Aprath	4.754,16 €
Caritasverbandes für die Region Kempen-Viersen e.V.	9.639,70 €
St. Marien-Hospital GmbH	5.938,33 €
DA Düsseldorfer Akademie GmbH Fachschule der Logopädie	6.484,49 €
Deutsche Angestellten-Akademie	11.933,82 €
Evangelische Stiftung Tannenhof & Agaplesion Bethesda Krankenhaus Wuppertal	13.203,00 €
Diakonie Akademie Wuppertal gGmbH	14.052,26 €
Diakonischen Werkes Bethanien e.V.	4.938,85 €
DRK Kreisverband Düsseldorf	12.405,11 €
e du.care - Ev. Ges. f. Aus- und Fortbildung in der Pflege gGmbH	11.330,79 €
Elisabeth-KH Essen	3.388,44 €
Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH	29.091,26 €
Evangelisches Fachseminar für Altenpflege gGmbH	18.495,21 €
Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf	13.532,85 €
Evangelisches Krankenhaus Mülheim an der Ruhr GmbH	3.803,20 €
Evangelisches Krankenhaus Oberhausen	6.762,95 €
EVK Mettmann	5.641,60 €
Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH	3.608,53 €
Helios Klinikum Duisburg	11.835,99 €
Helios Klinikum Krefeld GmbH	16.281,38 €
heysterman consulting GmbH	4.158,99 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	9.454,33 €
Kath. Fachseminar für Altenpflege Duisburg e.V.	12.196,84 €
Kath. Schule für Pflegeberufe Essen gGmbH	41.155,37 €

Katholisches Bildungszentrum Haan GmbH	10.712,71 €
kbs - Akademie für Gesundheitsberufe	22.596,73 €
Evang. Kliniken Essen-Mitte gGmbH	7.553,39 €
Stiftung Bethanien für die Grafschaft Moers	8.552,29 €
Krankenpflegeschule an der Ruhr e. V.	5.153,25 €
Ev. Klinikum Niederrhein gGmbH	17.898,32 €
Präha Gesundheitsschulen Düsseldorf gGmbH	6.907,39 €
Landschaftsverband Rheinland	34.677,61 €
maxQ im Berufsfortbildungswerk gGmbH	13.408,63 €
medicoreha Dr. Weisink Akademie GmbH	17.232,92 €
Theodor-Fliedner-Stiftung	14.420,38 €
Pflegeschule Bork	8.799,03 €
Podologie Ralf Grotstollen	15.389,14 €
Trägerverein der Lehranstalt für PTA e.V.	4.306,14 €
PTA-Fachschule Niederrhein gGmbH	9.959,55 €
Klingenstadt Solingen	6.340,41 €
Sana Kliniken AG	3.876,60 €
Sana Kliniken AG	10.969,94 €
Sana-Klinikum Remscheid	7.014,09 €
UK Essen AöR	36.002,13 €
LVR Klinikum Essen	3.811,99 €
Malteser Rhein-Ruhr gGmbH	2.092,95 €
Schule für Physiotherapie Duisburg e.V.	6.495,36 €
Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein Gmbh	13.001,81 €
SOS-Kinderdorf Niederrhein	3.723,02 €
SRH Fachschulen GmbH	22.557,40 €
St. Bernhard Hospital Kamp-Lintfort	12.125,50 €
St. Elisabeth-Akademie gGmbH	37.892,59 €
St. Franziskus-Stiftung Münster	2.353,88 €
Kath. Senioreneinrichtung Kplus GmbH	4.471,66 €
Städt. Klinikum Solingen	5.472,78 €
ToP GbR	19.412,04 €
Fachseminar für TÜV Rheinland Akademie GmbH	12.721,89 €
Kth.Karl-Leisner-Pflegehilfe gGmbH	7.610,29 €
Verein zur Förderung der Altenpflege e. V.	7.622,09 €
Computrain	9.055,55 €
DRK-Schwesternschaft "Bonn" e.V.	35.080,69 €
Akademie für Pflegeberufe und Management (apm)	22.226,54 €
Oberbergischer Kreis - Der Landrat	17.102,24 €
Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO)	12.743,84 €
Universitätsklinikum Bonn (AöR)	28.351,64 €
Bernd Blindow Gruppe	9.873,04 €
Universitätsklinikum Köln (AöR)	30.649,19 €
kath. Stiftung Marienhospital Aachen	8.680,84 €
Verbundschule Ev. Kh. Bergisch-Gladbach und Kh Wermelskirchen	4.634,12 €
Krankenhaus Düren gGmbH	8.545,66 €
Helios Klinikum Siegburg	4.516,19 €
Bonner Verein für Pflege- und Gesundheitsberufe e.V.	21.880,80 €
BSG Bildungswerk für Soziales und Gesundheit GmbH	10.929,11 €
Städteregion Aachen	11.241,37 €
Christliche Bildungsakademie für Gesundheitsberufe Aachen GmbH	19.360,14 €
Deutsche Angestellten-Akademie GmbH (DAA)	14.115,77 €

Hubert Döpfer	32.887,16 €
EuroPhysiomed GmbH	2.397,48 €
low-tec gem. Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH	7.375,02 €
Johanniter-GmbH, Zweigniederlassung Bonn	7.671,62 €
Ev. Krankenpflegeschule Köln Träger gGmbH	4.672,97 €
Clarenbachwerk Köln gGmbH	6.184,81 €
SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH	8.796,18 €
dia.Leben Michaelshoven gGmbH	5.154,01 €
IWK gGmbH Delmenhorst	9.347,34 €
Caritasverband Rhein-Erft-Kreis e.V.	4.594,45 €
Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg gGmbH	11.054,02 €
Klinikum Oberberg GmbH	10.657,92 €
Josefs-Gesellschaft	4.672,97 €
Gemeinschaftskrankenhaus Bonn St. Elisabeth St. Petrus St. Johannes gGmbH	5.203,36 €
Hermann-Josef-Stiftung	3.111,85 €
Klinikum Leverkusen	6.253,15 €
Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH	4.950,96 €
Marien-Hospital Euskirchen	4.894,70 €
St. Katharinen-Hospital GmbH	3.722,08 €
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen gemeinnützige Gesellschaft mbH	8.825,93 €
St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH	8.658,74 €
LVR-Klinik Bonn	6.871,10 €
Krankenhaus Porz am Rhein gGmbH	6.253,53 €
St. Marien-Hospital gGmbH	11.121,07 €
Uniklinik RWTH Aachen AöR	28.040,98 €
gomedis Physio Akademie GbR Sabine Heimerdinger und Jutta Michels	4.850,72 €
IB Gesellschaft für interdisziplinäre Studien gGmbH (GIS)	12.335,82 €
Kliniken der Stadt Köln gGmbH	12.369,63 €
Institut für Pflege und Soziales, Korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt	31.449,23 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Johanniter-Akademie Bildungsinstitut Nordrhein-Westfalen; Standort Münster	7.765,38 €
Karl-Borromäus-Schule für Gesundheitsfachberufe gGmbH	17.277,82 €
MVZ CDT Strahleninstitut GmbH	2.817,53 €
Präha Akademie gGmbH	7.676,80 €
IAV GmbH- Institut für berufliche Qualifizierung Voreifel GmbH	1.012,70 €
Louise von Marillac-Schule Träger GmbH	25.426,46 €
Berufsfortbildungswerk, gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	19.795,15 €
RBZ Rheinisches Bildungszentrum Köln gGmbH	14.912,27 €
St. Franziskus Krankenhaus GmbH	557,55 €
Apothekerverband Aachen e.V.	4.246,74 €
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	10.712,63 €
Sieg Reha GmbH	1.728,42 €
LVR Klinik Düren	3.394,85 €
Fachklinik 360° GmbH	3.658,76 €
Rhein-Maas Klinikum GmbH	6.307,66 €
VDAB Bildungswerk gGmbH	53.948,29 €

TÜV Rheinland Akademie GmbH	9.506,17 €
VFA Verein zur Förderung der Altenpflege und sozialer Angelegenheiten e.V.	27.172,24 €
Wegen & Borkenhagen Partnerschaft Physiotherapeuten	3.735,75 €
Siftung Mathias Spital Rheine	22.251,43 €
Alfa GmbH	13.196,63 €
amt-Gesundheitsakademie im Vest Inh. Dr. Margret Stromberg e.K.	14.509,72 €
DRK mbH Borken	4.598,11 €
Bildungsinstitut Münster e.V. Geschäftsführung: Reinhild Kautzsch	11.147,37 €
Caritas Bildungswerk Ahaus GmbH	75.200,41 €
Hubert Döpfer	6.239,23 €
EAM - Ev. Ausbildungsstätte des Münsterlandes für pflegerische Berufe e.V.	8.210,70 €
Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.	12.640,47 €
St. Antonius Hospital Gronau GmbH	5.041,30 €
Klinikum Westmünsterland GmbH	11.966,16 €
Haus der Pflege	3.305,08 €
Haus der Pflege g GmbH	9.683,29 €
St. Franziskus-Hospital Ahlen	13.162,32 €
IFGA GmbH	3.742,33 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	9.349,41 €
JMK e.V.	6.431,70 €
KBG GmbH	26.474,67 €
Klinikum Vest GmbH	16.741,99 €
Ludwig Fresenius Schulen gem. GmbH	4.267,57 €
Ludwig Fresenius Schulen Ruhr GmbH	11.489,60 €
LWL Klinik Münster	8.390,49 €
Caritas-Fortbildungsinstitut Münster GmbH	7.731,24 €
VCK-GmbH	15.822,82 €
KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH	8.994,72 €
Christophorus-Kliniken GmbH	4.745,49 €
Universitätsklinikum Münster	33.082,52 €
Klinikum Vest GmbH	787,86 €
Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.	9.917,53 €
St. Elisabeth Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe GmbH	15.297,58 €
St. Franziskus-Hospital GmbH	15.941,94 €
Oberbürgermeister der Stadt Münster, Amt für Schule und Weiterbildung	4.734,64 €
TecMed-Bildung GmbH	8.226,59 €
Timmermeister Schule GmbH	17.320,38 €
Stiftungsklinikum PROSELIS gGmbH	12.146,15 €
Träger der Zentralschule für Gesundheitsberufe St. Hildegard GmbH	23.553,32 €
Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	853,12 €

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm")

1. Antragsteller	
Schulträger:	Bezeichnung
Schulträgernummer (falls bekannt):	
Träger:	☐ Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen, sonstige öffentl. Schulen ☐ Ersatzschulen ☐ Staatlich anerkannte Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise staatlich anerkannter Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen
Anschrift Schulträger:	Straße/ Postleitzahl/ Ort
Auskunft erteilt:	Name/ Tel. (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse

2. Gegenstand der Förderung:

☐ Schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

☐ Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.

Beschreibung:

Durchführungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2020

3. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs	
Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist	

4. Begründung

4.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

☐ Zur Verbesserung der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können.

☐ Zur Verbesserung der Versorgung des Unterrichts auf Distanz ist die Ausstattung der Schule für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich.

5. Finanzierungsplan

5.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Beantragte Förderung	
4.4 Eigenanteil (mind.10%)	

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

☐ Die Eigenmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung, Folgelasten können vom Antragsteller getragen werden.

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

7.2 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben und keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.

7.3 mit der Maßnahme nicht vor dem 16.03.2020 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.4 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme
☐ nicht berechtigt ist
☐ berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.5 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind

7.6 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt-und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte Stelle, mit dem Projekt- und Programm-controlling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.7 er die Veröffentlichung folgender Projektangaben durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggfls. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.8 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.6 und 7.7 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

7.9 er den Eigenanteil übernimmt.

8. Nachweise

Einzureichen sind ausschließlich:
1. Erklärung der Kämmerei bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage
2. Erklärung der unteren Kommunalaufsicht bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage

9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

(Ort/Datum) _____ (Unterschrift Vertretungsberechtigte/r) _____

(Name, Funktion) _____

Bezirksregierung....

Gegen Empfangsbekenntnis/Per PZU

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm"), Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 07/2020)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

   Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)
2. Empfangsbekenntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

1. Bewilligung:
Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit

vom 16.03.2020 bis 31.12.2020
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ **EUR**
(in Buchstaben: _____ **Euro)**

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm") an Schulen und Regionen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 07/2020)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von __ v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____EUR als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Beantragte Förderung	
4.4 Eigenanteil (mind.10%)	

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)	
Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.	

6. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020: _____ EUR ,

7. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars.

II.

Nebenstimmungen

1. Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die bis zum 31.12.2020 nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.3, 1.5, 1.6, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

   Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 5.1 und 7.2 der ANBest-P-Corona finden keine Anwendung.

   Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

   a. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden.

   b. Der Verwendungsnachweis hat mit dem in der Anlage beigefügten, verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss bis zum 31.01.2021 der Bezirksregierung vorgelegt werden.

   c. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem DigitalPakt Schule zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

III.

Hinweise

1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
2. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
5. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.
6. Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung (...) erhalten Sie hier:
   - Detmold: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz
   - Düsseldorf: https://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html
   - Arnsberg: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php
   - Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html
   - Münster: https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

_____

(Unterschrift)

An die

Bezirksregierung

....

Mittelabruf

1. Angaben zum Mittelabruf	
Aktenzeichen	
Gesamtausgaben	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
Höhe des auszuzahlenden Betrages	
Eigenanteil (mind.10%)	

2. Mittelabruf	
Hiermit beantrage ich die anteilige Erstattung der unter Punkt 1 genannten Gesamtausgaben	
Bankverbindung (nur ausfüllen, wenn sich die Kontodaten seit letzter Anforderung geändert haben)	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
BIC	**IBAN**

3. Bestätigung

Gegen den Zuwendungsbescheid und ggfls. gegen die Änderungsbescheide wurde keine Klage erhoben.

Ort/ Datum _____ Unterschrift Zuwendungsempfänger _____

3. Sachbericht

☐ Zur Verbesserung der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können.

☐ Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist

4. Anlagen

☐ Berichtsformular

Weitere Nachweise sind nicht erforderlich (s. Förderrichtlinie Ziff. 7.6).

5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde,
- in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem DigitalPakt Schule hingewiesen wird.
- alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort/Datum _____ Unterschrift Zuwendungsempfänger _____

Verwendungsnachweis

1. Angaben zum Vorhaben	
Aktenzeichen	
Zuwendungsempfänger	
Datum des Zuwendungsbescheids und ggfls. des letzten Änderungsbescheids	

2.1 Ausgaben	Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR
2.1.1 Ausgaben für mobile Endgeräte		
2.1.2 Ausstattung Schule für professionelle online-Lehrangebote		
2.1.3 Summe		

2.2 Zusammensetzung der aufgewendeten Mittel	
2.2.1 Gesamtausgaben	
2.2.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
2.2.3 Beantragte Förderung	
2.2.4 Eigenanteil (mind.10%)	

Berichtsformular *(Dieses Formular wird als Excel-Tabelle geführt.)*

Schule (Name der Schule, Schulnummer und Anschrift)	Wie viele Geräte wurden angeschafft?	Wie viele SuS konnten versorgt werden?	Welche Ausstattung ist angeschafft worden für die Schule?

Anlage 4

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

RUNDSCHREIBEN-NR.: 711/20

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-110
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Datum: 29.07.2020

Aktenz.: 40.22.04/40.35.00 Zen/Fee

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Digitalisierung im Schulbereich: Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte und Administrationsaufwand
Bezugsrundschreiben LKT NRW Nrn. 646/20 vom 07.07.2020, 617/20 vom 02.07.2020, 559/20 vom 18.06.2020 und 504/20 vom 04.06.2020

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Schule und Bildung hat die Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte herausgegeben werden. Die Schulträger sollen danach Aufgaben der Beschaffung und Verwaltung der Geräte übernehmen. Obwohl dafür nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände das Land als Dienstherr/Arbeitgeber zuständig ist, wurde diese Verfahrensweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Praktikabilitätsgründen mitgetragen.
*Die Details eines weiteren Programms zur pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren werden derzeit noch verhandelt. In diesem Zusammenhang wird bis zum **21.08.2020** um formlose Angaben gebeten, welche Aufwendungen den Kreisen bereits jetzt für den IT-Support an ihren Schulen entstehen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Bezugsrundschreiben des LKT NRW Nr. 646/20 und der Presseberichterstattung zu entnehmen war, will das Land NRW im laufenden Jahr 103 Millionen Euro für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen bereitstellen. Das Ministerium für Schule und Bildung hat nun mit „Schulmail" vom heutigen Tage über die Veröffentlichung der „Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen" (RdErl. vom 28.07.2020) informiert (**Anlage 1**).

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den einschlägigen Vorgesprächen – einmal mehr – darauf hingewiesen, dass das Land selbst – als Dienstherr/Arbeitgeber – die Pflicht trifft,

seine Beschäftigten mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten. Eine Rechtsauffassung, die hier – unter Verweis auf § 79 SchulG (Pflicht der Schulträger „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen") – auch insoweit eine Zuständigkeit der Schulträger sieht, wurde ausdrücklich zurückgewiesen (zur ausführlichen Begründung der Rechtsauffassung vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Landtag vom 26.03.2019 = **Anlage 2**). Der ursprüngliche Verhandlungsansatz des Landes, den Kommunen eine Mitfinanzierung in Höhe von 10% aufzubürden, wurde daraufhin zurückgezogen. Die vorliegende Richtlinie wurde in ihren Einzelheiten nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, ein Entwurf nicht vorab übermittelt.

Wie der Richtlinie zu entnehmen ist, sollen die Schulträger die Beschaffung und Verwaltung (Ausschreibung, Kauf, Inventarisierung, Zurverfügungstellung an die Lehrkräfte, Einbindung in die vorhandenen IT-Netzwerke, Festlegung von Nutzungsbedingungen etc.) der Geräte übernehmen, wobei Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben, wie dem zweiten Satz der Nr. 5.4.1 der Richtlinie zu entnehmen ist, nicht förderfähig sind. Auch diese Aufgaben obliegen aber – in konsequenter Fortführung der Rechtsposition der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen – im Falle von Lehrerendgeräten grundsätzlich ebenfalls dem Land als Dienstherr/Arbeitgeber. Dies wurde von den kommunalen Spitzenverbänden in den o.g. Gesprächen ebenfalls deutlich gemacht. Es war aber auch anzuerkennen, dass Gründe der Praktikabilität und der wirtschaftlichen Beschaffung dafürsprechen, dass die Schulträger diese Aufgaben übernehmen. Sie müssen auch eine entsprechende Beschaffung und Administration von Endgeräten für bestimmte Schüler (vgl. Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen [Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm] an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen, übersandt per E-Mail vom 22.07.2020) durchführen. Ferner macht es IT-technisch Sinn, dass der Schulträger die Einpassung in vorhandene Schul-IT-Netzwerke vornimmt. Schließlich muss auch konstatiert werden, dass einige Schulträger bereits aus eigenen Mitteln Beschaffungen zugunsten von Schülern und Lehrern vorgenommen haben. Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine Zurückweisung der Aufgaben durch die Schulträgerseite vor dem Hintergrund des aktuellen Verlaufs der öffentlichen Debatte um die Digitalisierung im Schulbereich gegebenenfalls auch vor Ort schwierig zu vertreten ist. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verweis auf die skizzierte grundsätzliche Haltung haben die kommunalen Spitzenverbände daher die nun in der Richtlinie angelegte Vorgehensweise akzeptiert. Es ist allerdings letztlich eine Entscheidung des Schulträgers vor Ort, ob er die o.g. Aufgaben übernimmt oder nicht.

Hinzuweisen ist aber auch auf Verhandlungen auf Bundesebene zur Ausgestaltung einer pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung von Administratoren. Im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 (vgl. Bezugsrundschreiben LKT NRW Nr. 504/20) heißt es dazu im zweiten Teil der Nr. 28 wörtlich:

> *„Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, wie wichtig Digitalisierung und digitales Lernen in der Bildung sind. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Präsenzunterricht in der Schule und E-Learning zu Hause miteinander zu verbinden. Deshalb wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken."*

Aus dem zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) war hierzu in Erfahrung zu bringen, dass das Volumen der Bundesmittel 500 Mio. Euro beträgt; auf NRW dürfte demnach unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels ein Betrag von ca. 105 Mio. Euro entfallen. Allerdings erwartet das BMBF wegen der Verbindung mit dem Ausbau der Lehrerfortbildung durch die Länder deutlich komplizierter als zu den Endgeräten. Das BMBF verfolgt das Ziel, für die Administration professionelle Strukturen aufzubauen und die Schulen davon zu entlasten. Wie genau eine Umsetzung in NRW gestaltet werden könnte, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Wir werden uns für eine unmittelbare Unterstützung der Kommunen aus diesen Mitteln einsetzen. In diesem Zusammenhang wären Rückmeldungen hilfreich, welche Aufwendungen (Anstellung von eigenem Personal, Beauftragung von Dritten, Sachkosten) die Kreise bereits jetzt für den IT-Support an ihren Schulen bzw. die Erfüllung von Administratoren-Aufgaben haben. Wir bitten insoweit um formlose Mitteilung z. Hd. Frau Feenstra (N.Feenstra@lkt-nrw.de) bis zum **21.08.2020**.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird der Richtlinie wird auf die **Anlage 1** verwiesen, wobei noch hervorzuheben ist, dass – wie beim Sofortausstattungsprogramm auch – gemäß Nr. 4.2 eine Abrechnung von Geräten möglich ist, die nach dem 16.03.2020 erworben wurden. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger im Einzugsbereich (vgl. zu den Zuweisungsbeträgen die Anlage 1 der Richtlinie).

Für Rückfragen stehen bei den Bezirksregierungen, die auch Bewilligungsbehörde sind, Ansprechpartner zur Verfügung. Auf der Website des Schulministeriums findet sich über dies eine FAQ-Liste zum Digitalpakt, die auch Aussagen zum vorliegenden Themenfeld enthalten soll (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/FAQ_Digitalpakt/index.html).

Es ist beabsichtigt, die gesamte Thematik neben anderen aktuellen Fragestellungen im Rahmen eines weiteren informellen Austauschs des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport per Videokonferenz, voraussichtlich am Donnerstag, 27.08.2020, von 10:00 – 12:00 Uhr zu vertiefen. Hierzu wird mit gesondertem Schreiben eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Zentara

Dr. Zentara

Anlagen

Anlage 5

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Dezernent VI –
IT, E-Government, Bauen

Harald Vieten
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Lindenstraße 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 318/319

Telefon 02181-601-1060/-1061
Telefax 02181-601-81060
harald.vieten@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
(bitte immer angeben)
ab
24. August 2020

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Landkreistag NRW
Dr. Kai Zentara
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Digitalisierung im Schulbereich: Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte/Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und Regionen in NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Zentara,

wie aus den o.g. Richtlinien des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW zu entnehmen ist, sollen die Schulträger die Beschaffung und Verwaltung der mobilen Endgeräte übernehmen.

Unbeschadet zahlreicher Folgeproblematiken für die kommunalen Schulträger (z.B. Kosten IT-Personalaufwand für Support und Wartung) erscheint insbesondere der enge Zeitrahmen für Beschaffung von mehreren tausend mobilen Endgeräte bis zum 31.12.2020 problematisch. Schon jetzt bestehen coronabedingt Lieferengpässe bei den Herstellern, die durch die aktuell geplanten bundesweiten Beschaffungsmaßnahmen für Schulen verstärkt werden. Zusätzlich stellen die notwendigen Ausschreibungsverfahren – zum Teil europaweit – einen weiteren großen Zeitfaktor dar.

Ich bitte daher den Landkreistag sich bei den Fördergebern für eine Fristverlängerung über den 31.12.2020 hinaus einzusetzen. Ansprechpartner beim Rhein-Kreis Neuss ist der IT-Dezernent Harald Vieten, Tel. 02181/601-1060, Mail: harald.vieten@rhein-kreis-neuss.de.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke

Anlage 6

Vergabekonzept Amt 40

Entwurf Stand 10.8.2020

Richtlinie zur Vergabe von mobilen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler an Schulen in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Präambel

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (RdErl. D. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.7.2020-411) sind dem Rhein-Kreis Neuss Mittel des Landes zur Versorgung der in seiner Trägerschaft befindlichen öffentlichen Schulen für eine digitale Sofortausstattung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt worden.

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten zu versorgen, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. des Schulträgers besteht.

Die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss werden wie folgt mit digitalen Endgeräten versorgt:

§ 1 Rechtsgrundlage für die Gewährung eines digitalen Endgerätes

(1) Die Gewährung eines digitalen Endgerätes erfolgt als Billigkeitsleistung als freiwillige Zuwendung des Schulträgers.

(2) Weder die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen noch diese Vergaberichtlinie geben der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren Erziehungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines digitalen Endgerätes.

(3) Die Schulleitung wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres im pflichtgemäßen Ermessen eine Reihenfolge vorschlagen, nach der an Schülerinnen und Schüler der Schule die vorhandenen Geräte verteilt werden sollen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der besondere Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte.

(4) Die Vergabe ist insbesondere durch die tatsächliche Verfügbarkeit einsatzbereiter Endgeräte mit der hierzu erforderlichen Software begrenzt. Geräte dürfen nur an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die angemeldet sind und Gewähr für einen regelmäßigen Schulbesuch leisten.

§ 2 Vergabestelle

Die Entscheidung über die Vergabe der digitalen Endgeräte trifft der Rhein-Kreis Neuss für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen.

Die Vorbereitung und Umsetzung der Vergabe erfolgt durch die Schule.

§ 3 Besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

(1) Ein besonderer Bedarf zur Versorgung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Endgerät ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler

a) ohne eigenes Verschulden nicht im unmittelbaren Besitz eines eigenen Endgerätes ist,
b) kein den Anforderungen der Schule entsprechendes Endgerät im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellt bekommen hat,
c) keine Ausbildungsvergütung erhält oder
d) von öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe keine Mittel zur Anschaffung eines den Anforderungen der Schule entsprechenden Endgerätes erhalten hat. Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein Antrag zu stellen.

(2) Der Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler

a) jeweils zum 1.1. eines Jahres Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Unterhaltvorschussgesetz bezieht,
b) bzw. der Erziehungsberechtigte, in dessen Haushalt sie oder er lebt, jeweils zum 1.1. Wohngeld nach Maßgabe des Wohngeldgesetz bezieht,
c) unabhängig vom Verschulden lediglich über ein Einkommen verfügt, das nicht über der jeweils gültigen Grenze des Pfändungsfreibetrages nach Maßgabe von § 850 c ZPO hinaus geht,
d) in sonstiger Weise glaubhaft darstellen kann, dass ihm aufgrund der familiären oder eigenen Lebensumständen z.B.
   1. wegen zu geringem oder unregelmäßigem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit,
   2. wegen unregelmäßig eingehenden Zahlungen aus Unterhalts- und Versorgungsansprüchen, soweit keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch genommen werden können,
   3. wegen Unterstützung von Familienmitgliedern ersten Grades in besonderen Lebenslagen,
   4. wegen Überschuldung oder
   5. zur Deckung des Lebensunterhalts jährlich nicht höhere Beträge als 20 % über dem jeweils von der Bundesregierung alle zwei Jahre vorgelegtem Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern

   zur Verfügung stehen.

§ 4 Verfahren

(1) Digitale Endgeräte werden nur auf Vorlage eines schriftlichen Antrages vergeben, soweit ein unterschriebenes Leihvertragsangebot und eine Datenschutzerklärung jeweils in zwei Ausführungen vorliegen.

(2) Antragsberechtigt sind die Schülerin oder der Schüler. Sollten diese nicht volljährig sein, sind die Erziehungsberechtigten, die über die elterliche Sorge verfügen, antragsberechtigt. Soweit sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben, ist von beiden Erziehungsberechtigten der Antrag zu stellen.

(3) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist jährlich bis zum 1.8. eines Jahres zu stellen.

(4) Zum Nachweis des besonderen Bedarfs zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist die Glaubhaftmachung durch die Schülerin oder den Schüler in der Regel ausreichend. Diese erfolgt über eine persönliche Erklärung im Antrag sowie einem persönlichem Gespräch mit dem jeweils zuständigen Sozialarbeiterteams des Bildungs- und Teilhabepakets. Ist die Schülerin oder der Schüler minderjährig, ist die Erklärung im Antrag durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

(5) Die Vergabestelle ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, vor Entscheidung über den Antrag im Einzelfall Nachweise von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufordern. Diese sind unverzüglich beizubringen.

(6) Nach Zugang der Anträge sind diese von der Vergabestelle hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und eine Vergabeentscheidung mit einer Reihenfolge der Antragstellerinnen und Antragsteller zu treffen.

(7) Jeder Antrag ist schriftlich zu entscheiden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.

(8) Unterjährig zurückgegebene digitale Endgeräte an die Vergabestelle werden unverzüglich den abgelehnten Antragstellerinnen und Antragstellern nach Maßgabe der Reihenfolge in der Vergabeentscheidung angeboten.

Neuss,

Petrauschke

Schulleitung

Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten an der Schule

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
als Leihgeber

- nachfolgend „Kreis" genannt -

und

der Lehrerin/dem Lehrer _____, geb. am _____
als Leihnehmerin/Leihnehmer

Die Seriennummer des mobilen Endgerätes lautet:

_____,

mobile Endgeräte-Nr. _____- **Datum:**_____

Vorbemerkung:

Im Rahmen dieses Projekts werden Lehrerinnen und Lehrer der Schule leihweise vom Rhein-Kreis Neuss mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Nutzungsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

§ 1
Grundsätze der Nutzung

(1) Der Rhein-Kreis Neuss stellt der o.g. Lehrerin/dem o.g. Lehrer ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät" genannt – leihweise unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Kreises. Die Nutzung ist nur durch die o.g. Lehrerin/den o.g. Lehrer zulässig. Ein Veräußerung oder Weitergabe an Andere – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten. Das Gerät ist nach Beendigung der schulischen Nutzungsdauer auf Anforderung der Schule in den Auslieferungszustand zurück zu setzen und unverzüglich in einem unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand zurück zu geben.

(2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt.

(3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.

(4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zur Lehrerin/zum Lehrer werden durch die Schule erfasst.

(5) Der Kreis oder die Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resetten"). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch der Lehrerin/des Lehrers auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Der Kreis hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

(6) Das Leihgerät ist nicht über den Kreis versichert.

§ 2
Nutzung nur zu schulischen Zwecken

(1) Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zweck der Informationsgewinnung und –verarbeitung anzusehen, welche mit den Unterrichtsinhalten oder sonstiger schulischer Arbeit im Zusammenhang stehen.

(2) Das Gerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Gerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.

(3) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände ausschließlich zu schulischen Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

§ 3
Verbotene Nutzungen

(1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiter verbreitet werden. Die Bestimmungen der Strafgesetze sind zu beachten.

(2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.

(3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Kreis, der Schule oder dem Land Nordrhein-Westfalen schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.

(5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken" angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.

(6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak"), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.

(7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.

(8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

§ 4
Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Kreis oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden.

(2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Kreis die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 500,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz.
Bei einem Displayschaden an einem Gerät, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 100,00 € an den Reparaturkosten vom Kreis in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 200,00 €.
Displayschäden sind der Schule unverzüglich zu melden.

(3) Kreis und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Sofern dem Rhein-Kreis Neuss Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese gegen die Lehrerin/dem Lehrer geltend gemacht werden.
(2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den Rhein-Kreis Neuss:
Der Landrat
Im Auftrag

Lehrerin/Lehrer

_____ _____

Nicht ausfüllen:

Ausgabetag _____
Datum

Ggf. Bemerkung _____

_____

Rücknahmetag _____ _____
Datum Unterschrift Sekretariat

Ggf. Bemerkung _____

_____

Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten an der Schule

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
als Leihgeber

- nachfolgend „Kreis" genannt -

und der

..... - Schule,
.....,
vertreten durch den/die Schulleiter/in .....,
– nachfolgend „Schule" genannt –

sowie

dem **Schüler**/der **Schülerin** _____, geb. am _____
als Leihnehmerin/Leihnehmer

Der Schüler / die Schülerin wird / wurde am _____ 18 Jahre alt und wird / wurde damit volljährig.)

gesetzlich vertreten durch:

_____

Die Seriennummer des mobilen Endgerätes lautet:

_____ ,

mobile Endgeräte-Nr. _____- **Datum:_____**

Vorbemerkung:

Im Rahmen dieses Projekts werden Schülerinnen und Schüler der Schule leihweise vom Rhein-Kreis Neuss mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Nutzungsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

§ 1
Grundsätze der Nutzung

(1) Der Rhein-Kreis Neuss stellt dem o. g. Schüler/der o. g. Schülerin ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät" genannt – leihweise unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Kreises. Die Nutzung ist nur durch den o. g. Schüler/die o. g. Schülerin zulässig. Ein Veräußerung oder Weitergabe an Andere – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten. Das Gerät ist nach Beendigung der schulischen Nutzungsdauer auf Anforderung der Schule in den Auslieferungszustand zurück zu setzen und unverzüglich in einem unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand zurück zu geben.

(2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt.

(3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.

(4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zum Schüler/zur Schülerin werden durch die Schule erfasst.

(5) Der Kreis oder die Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resetten"). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch des Schülers/der Schülerin auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Der Kreis hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

(6) Das Leihgerät ist nicht über den Kreis versichert.

§ 2
Nutzung nur zu schulischen Zwecken

(1) Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zweck der Informationsgewinnung und –verarbeitung anzusehen, welche mit den Hausaufgaben bzw. einer sonstigen schulischen Arbeit und dem Unterrichtsinhalt im Zusammenhang stehen oder durch eine aufsichtführende Lehrkraft gestattet wird.

(2) Das Gerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Gerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.

(3) Die Nutzung des Gerätes während der Unterrichtszeiten erfolgt ausschließlich auf Anweisung der für die Erteilung des entsprechenden Unterrichts aufsichtführenden Person (vgl. § 4). Der Schüler/die Schülerin hat den Anweisungen der aufsichtführenden Person Folge zu leisten.

(4) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände nur mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und ausschließlich zu schulischen Zwecken aufgenommen werden. [

§ 3
Verbotene Nutzungen

(1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiter verbreitet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Strafgesetze sind zu beachten.

(2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.

(3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Kreis oder der Schule schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.

(5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken" angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.

(6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak"), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.

(7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.

(8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

(9) Das Installieren von Apps aus dem Apple App-Store ist verboten. Falls die betreuende Lehrkraft für schulische Unterrichtszwecke das Installieren einer App aus dem Apple App-Store für erforderlich hält und diese App die Funktionsfähigkeit des Gerätes und der vorinstallierten Programme nicht beeinträchtigt, kann die Schule, nach vorheriger Freigabe durch den Kreis, das Installieren der App erlauben.

§ 4
Befugnisse der aufsichtführenden Personen

(1) Die Schulleitung bestimmt diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die schulische Nutzung des Gerätes führen. Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung durch den Schüler/die Schülerin eingehalten werden. Bei der Nutzung während des Unterrichts ist grundsätzlich die jeweils zuständige Lehrkraft die aufsichtführende Person.

(2) Die aufsichtführenden Personen sind gegenüber dem Schüler/der Schülerin bezüglich der schulischen Nutzung des Gerätes weisungsbefugt (vgl. auch § 2 Absatz 3).

(3) Die aufsichtführenden Personen sind berechtigt, gegenüber unbefugten Personen oder gegenüber Schülerinnen/Schülern, welche die Geräte entgegen den Vorschriften dieser Nutzungsvereinbarung oder entgegen den Anweisungen nutzen, geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung zu unterbinden.

(4) Die aufsichtführenden Personen haben das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Wahrnehmung ihnen zustehender Administrationsaufgaben, zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

§ 5
Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Kreis oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden. Weitergehende, schulrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Kreis die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 100,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz.

Bei einem Displayschaden an einem iPad, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 50,00 € an den Reparaturkosten vom Kreis in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 100,00 €.
Displayschäden sind der Schule unverzüglich zu melden.

(3) Kreis und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Rhein-Kreis Neuss Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen die Schülerin/den Schüler geltend gemacht werden, als auch direkt gegen die/den Sorgeberechtigten.
(2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den Rhein-Kreis Neuss:
Der Landrat

Für die Schule:

_____ _____

Schulleiter/in

Schüler/Schülerin:

Erziehungsberechtigte:

_____ _____

_____

Nicht ausfüllen:

Ausgabetag _____
Datum

Ggf. Bemerkung _____

_____

Rücknahmetag _____ _____
Datum Unterschrift Sekretariat

Ggf. Bemerkung _____

_____

Rhein-Kreis Neuss

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

Hiermit willige ich ein, dass meine persönlichen Daten für die Ausleihe eines digitalen Endgerätes beim Rhein-Kreis Neuss verarbeitet werden.

Ich willige auch ein, dass der Antrag und weitere Nachweisunterlagen von der Schulleitung entgegengenommen werden dürfen.

Die Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sind für die Durchführung des Verleihs zwingend erforderlich. Die Daten werden ausschließlich zur Registrierung des digitalen Endgerätes genutzt.

Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann im Sekretariat der Schule jederzeit widerrufen werden.

Die Information nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Rückseite dieser Anmeldung habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort/Datum Unterschrift

Information
nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Verantwortlicher:

Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 -6010
Fax: 02181 -601 1330

Kontaktdaten/Datenschutzbeauftragter
Rhein-Kreis Neuss
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181-601-7110
Telefax: 02181-601-87110
E-Mail-Adresse: datenschutz@rhein-kreis-neuss.de

Zweck/e der Datenverarbeitung:
Der Rhein-Kreis Neuss verarbeitet die personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck: Verwaltung digitaler Endgeräte

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:
Aufgabenerfüllung aufgrund Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Bildung; individuelle Einwilligungserklärung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:
Die Daten werden an die Abteilung ZS 4 Rhein-Kreis Neuss und an die verantwortliche Lehrkraft übermittelt.

Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Nein

Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer: Die
6 Monate nach Beendigung der Schulzeit an der Schule

Pflicht zur Bereitstellung von Daten:
Die personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sind für den Verleih erforderlich. Werden diese nicht zur Verfügung gestellt, kann das Gerät nicht verliehen werden.

Rechte der betroffenen Person:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte:
- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

(Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2–4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-38424-0
Fax: 0211-38424-10
Email poststelle@ldi.nrw.de
Internet www.ldi.nrw.de)